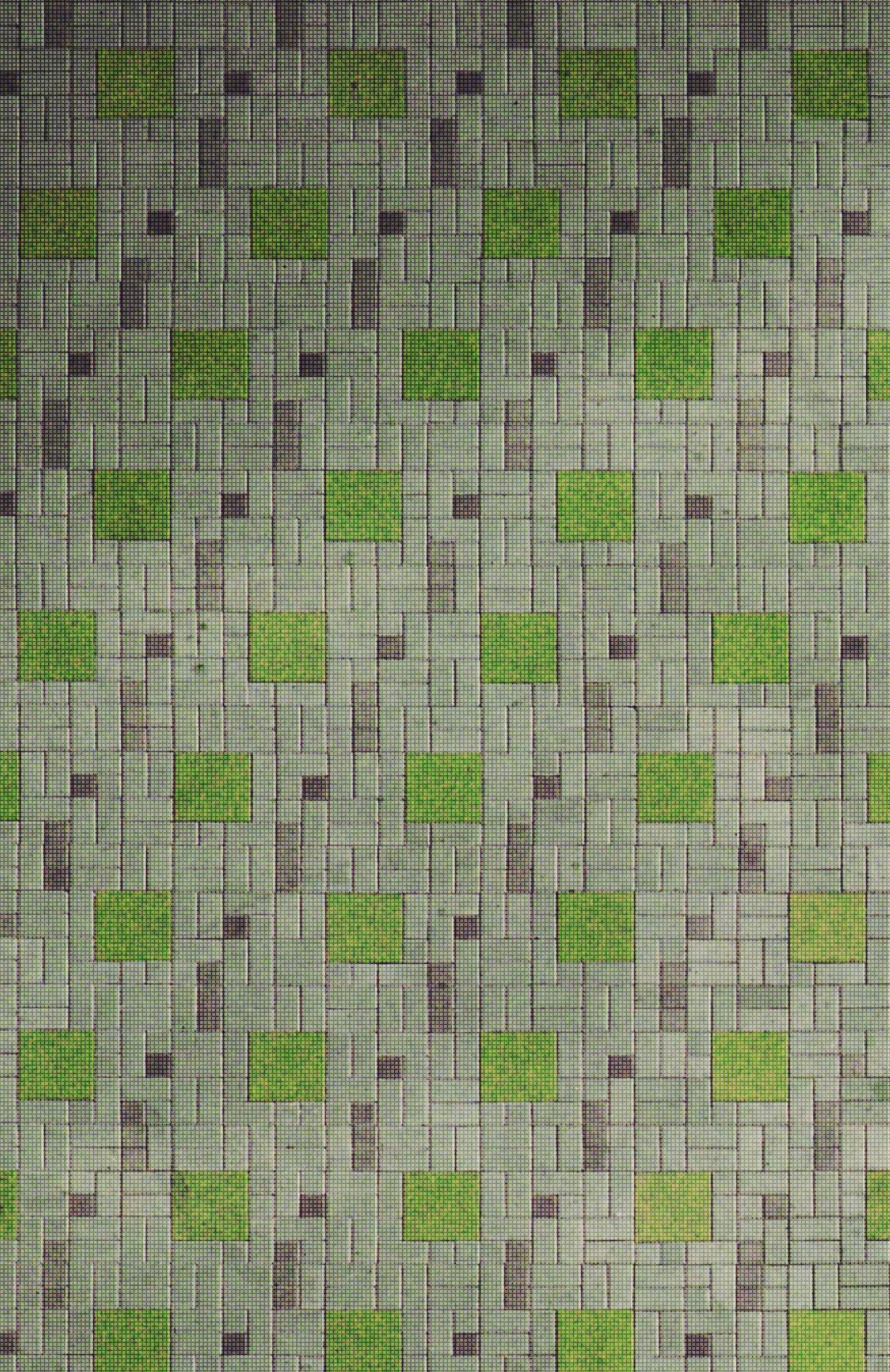


Geschäftsbericht

2020

suissimage



Inhaltsverzeichnis

| | |
|-------------------------------------|----|
| Vorwort der Präsidentin | 2 |
| <hr/> | |
| Wer wir sind – was wir tun | |
| Kollektivverwertung | 4 |
| Unternehmen | 5 |
| Mitglieder und ihre Werke | 6 |
| Nationale Zusammenarbeit | 8 |
| Internationale Zusammenarbeit | 9 |
| <hr/> | |
| Wir und unser Umfeld | |
| Maximage im Coronajahr 2020 | 10 |
| Making a feature film during covid | 11 |
| Safer Set | 12 |
| Risikobeurteilung | 13 |
| Zukunftsansichten | 14 |
| <hr/> | |
| Einblick in unsere Tätigkeit | |
| Etappen der Auswertung | 16 |
| <hr/> | |
| Jahresrechnung | |
| Bilanz | 21 |
| Erfolgsrechnung | 22 |
| Geldflussrechnung | 23 |
| <hr/> | |
| Anhang zur Jahresrechnung | |
| Grundsätze der Rechnungslegung | 24 |
| Bewertungsgrundsätze | 24 |
| Weitere Angaben | 31 |
| <hr/> | |
| Bericht der Revisionsstelle | 32 |

Vorwort der Präsidentin

DIE PANDEMIE UND IHRE FOLGEN

2020 war für die Menschen weltweit ein Ausnahmejahr, geprägt von Unsicherheiten, Veränderungen, Tod, Trauer, wirtschaftlichen Verlusten und Existenzängsten. Wir befinden uns seit Monaten im Krisenmodus und ein baldiges Ende ist nicht absehbar.

Der Teil-Lockdown im Kulturbereich hat drastische Auswirkungen auf die Kulturschaffenden. Vielen wurde die Existenzgrundlage entzogen. Kinos, Theater, Museen – alle geschlossen, Veranstaltungen verboten, Festivals abgesagt oder online durchgeführt, Dreharbeiten abgebrochen, verschoben oder mit erheblichen pandemiebedingten Mehrkosten belastet. Bundesrat und Parlament haben die Unterstützungsbedürftigkeit dieses besonders betroffenen Sektors erkannt und im Laufe des Jahres mehrere Unterstützungsmassnahmen beschlossen. In der Dezembersession wurde als Folge der weiteren Verschärfungen des Covid-gesetzes die Unterstützung für die Kultur nochmals erweitert und wichtige Lücken geschlossen. Auch wenn die Aussage von Bundespräsidentin Sommaruga vom März «wir lassen euch nicht im Stich» nicht für alle zutrifft – im Berichtsjahr haben Bundesrat und Parlament ein klares Bekenntnis zum Kulturstandort Schweiz abgegeben. Das war in dieser Klarheit nicht zwingend zu erwarten gewesen.

Sobald die Pandemie abklingt, wird der Staat die Unterstützungsmassnahmen einstellen und sich mit dem Abbau des immensen Schuldenberges befassen. Es ist zu befürchten, dass für die Filmbranche die mittel- und langfristigen Folgen dieser Krise erst dann richtig sichtbar werden.

SUSSIMAGE

Auch die Verwertungsgesellschaften sind von der Pandemie und ihren Folgen betroffen. SUSSIMAGE ist in der glücklichen Situation, dass unsere wichtigsten Tarife, GT 1 (Weiterversendung auf Fernsehbildschirme) und GT 12 (virtueller Videorekorder, NPVR, Replay TV), sich in dieser Pandemie krisenresistent gezeigt haben. Damit liegen unsere Einnahmen des Jahres 2020 erfreulicherweise im budgetierten Rahmen. Wir sind froh, können unsere Mitglieder in diesen schwierigen Zeiten auf die erwarteten Erträge aus dem ihnen zustehenden Verwertungserlös zählen.

Den Weisungen und Empfehlungen des Bundesrates folgend, arbeiten unsere Mitarbeiter_innen seit Monaten im Homeoffice und halten sich nur für Tätigkeiten, welche physische Präsenz im Büro erfordern, kurzfristig in den Geschäftsräumen auf. Die erstmalige Umstellung während des Lockdowns im Frühling verlief dank des zentralen IT-Systems, der Flexibilität der Mitarbeitenden und dem Einsatz der Informatikverantwortlichen praktisch rei-

bungslos. Die Umstellung hatte keine negativen Auswirkungen auf die Arbeitsqualität. SUISSIMAGE konnte sich auf das Personal im Homeoffice verlassen. Diese positiven Erfahrungen über die letzten Monate zeigen, dass eine moderne, auf gegenseitigem Vertrauen basierende Unternehmenskultur gerade in Krisensituationen Früchte trägt. Wir sind uns sehr bewusst, dass Webkonferenzen den persönlichen Austausch nicht ersetzen können. So werden wir unsere Büroräumlichkeiten nicht aufgeben, aber die Erkenntnisse aus den positiven Erfahrungen für die Ausgestaltung von zeitgemässen Arbeitsmodellen mitnehmen.

KULTURBOTSCHAFT 2021–2024 – REVISION FILMGESETZ

Wie zu erwarten war, ist der Vorschlag des Bundesrates für die Investitionspflicht für ausländische Streamingdienste und Fernsehsender auf grossen politischen Widerstand gestossen. Zwar hat der Nationalrat die Förderpflicht im Grundsatz gutgeheissen, aber von 4% auf 1% reduziert. Das einflussreiche Lobbying der grossen Player hat offensichtlich Wirkung gezeigt. Um die Verabschiedung der im Wesentlichen unbestrittenen Kulturbotschaft nicht zu gefährden, wurde die Revision des Filmgesetzes aus der Kulturbotschaft herausgelöst und wird im Jahr 2021 abschliessend behandelt und bestenfalls in der Sommersession verabschiedet werden. Es wird von zentraler Bedeutung sein, dass es der Filmbranche gelingt, den Politiker_innen aufzuzeigen, weshalb es die neue Abgabe für die Förderung des unabhängigen einheimischen Filmschaffens unbedingt braucht.

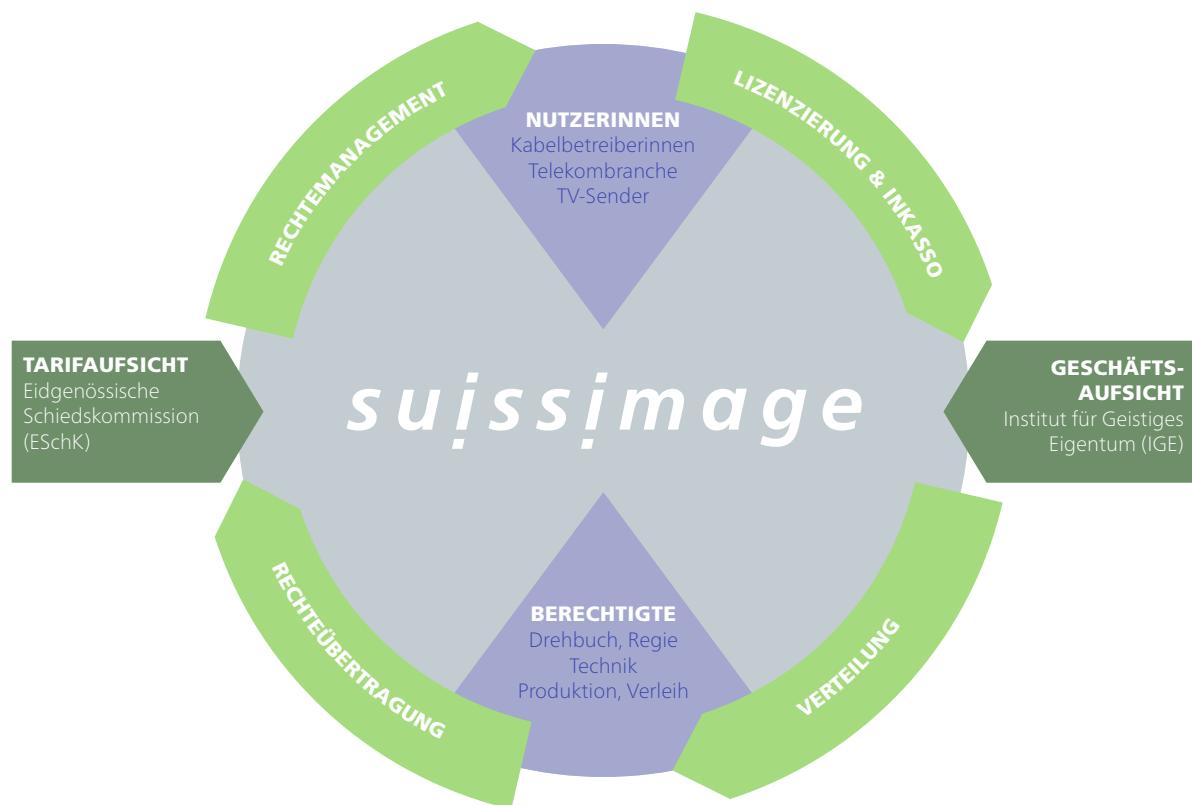
Trotz schwieriger Umstände wurde die Kulturbotschaft 2021–2024 in der Herbstsession verabschiedet. Damit ist auch die Finanzierung der Filmförderung für die nächsten vier Jahre im bisherigen Umfang gesichert. Die neue Kulturbotschaft ist wie geplant auf Anfang 2021 in Kraft getreten.

Anna Mäder-Garamvölgyi, Fürsprecherin

Präsidentin SUISSIMAGE

Wer wir sind – was wir tun

KOLLEKTIVVERWERTUNG



RECHTEÜBERTRAGUNG

SUISSIMAGE lässt sich von Filmurheber_innen und Filmproduzentinnen Urheberrechte zur Wahrnehmung einräumen. Hinsichtlich ausländischer Berechtigter geschieht dies aufgrund von Gegenseitigkeits- und Wahrnehmungsverträgen mit ausländischen Schwestergesellschaften.

4042 Mitglieder
122 Auftraggeber_innen
96 Gegenseitigkeits- und Wahrnehmungsverträge
2 347 128 Werke in Datenbank

RECHTEMANAGEMENT

Für verschiedene Nutzungen werden mit den massgebenden Verbänden Tarife ausgehandelt, die durch die Eidgenössische Schiedskommission (ESchK) genehmigt werden müssen.

17 Tarife
6 neu verhandelte Tarife
4 neu genehmigte Tarife
3 hängige Verfahren

LIZENZIERUNG & INKASSO

Gestützt auf diese Tarife werden den Nutzerinnen Lizenzen erteilt und die dafür geschuldeten Entschädigungen eingezogen. Die gesamte Verwertungstätigkeit steht unter Aufsicht des Eidgenössischen Instituts für Geistiges Eigentum (IGE).

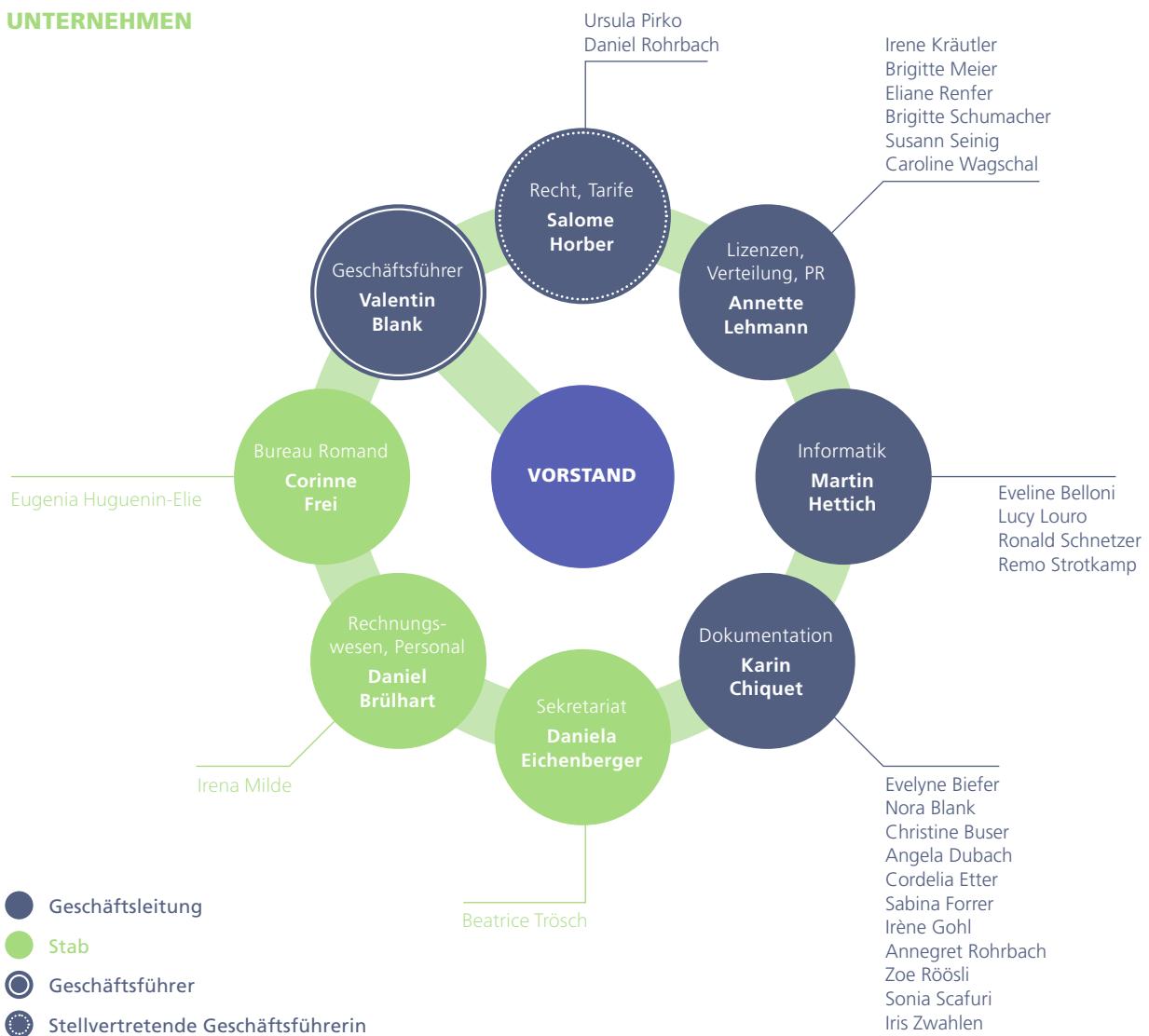
57 159 genutzte Werke
CHF 72,4 Mio. Nettoeinnahmen obligatorische Kollektivverwertung
CHF 4,6 Mio. Einnahmen freiwillige Kollektivverwertung

VERTEILUNG

Die effektiven Nutzungen werden im Rahmen eines Monitorings mit der Werkdatenbank abgeglichen, sodass die Entschädigungen einfach, eindeutig und kostengünstig an die Berechtigten verteilt werden können.

CHF 93,1 Mio. an Berechtigte individuell verteilt
CHF 8,9 Mio. via Fonds verteilt
CHF 3,5 Mio. Rückstellungen
 Gesamthaft:
3,12% Verwaltungskostenabzug
34 Mitarbeitende
25,7 Vollzeitstellen

UNTERNEHMEN



VORSTAND

Präsidentin

Anna Mäder-Garamvölgyi,
Fürsprecherin, Bern

Vizepräsident

Marcel Hoehn, Filmproduzent, Zürich

Vorstandsmitglieder

José Michel Buhler, Filmverleiher, Genf
Niccolò Castelli, Regisseur, Lugano
Daniel Howald, Autor/Regisseur, Brissago
Irene Loebell, Filmemacherin, Zürich
Francine Lusser, Produzentin, Genf
Caterina Mona, Editorin, Zürich
Pierre Monnard, Regisseur, Thalwil
David Rihs, Filmproduzent, Genf
Corinne Rossi, Verleiherin, Zürich

Ehrenpräsidenten

Marc Wehrlin, Fürsprecher, Präsident 1981–1995; Josi J. Meier (verstorbene 2006), Rechtsanwältin/Ständerätin, Präsidentin 1996–2001; Lili Nabholz-Haidegger, Rechtsanwältin, Präsidentin 2002–2015

STIFTUNGEN

Stiftungsrat Kulturfonds

Anne Delseth, Programmatorin, Paris;
Kaspar Kasics, Regisseur/Produzent, Zürich; David Rihs, Filmproduzent, Genf; Carola Stern, Filmverleiherin, Zürich; Eva Vitija, Drehbuchautorin/Regisseurin, Winterthur

Corinne Frei ist Geschäftsführerin des Kulturfonds. Sie wird administrativ durch Daniela Eichenberger unterstützt.

Stiftungsrat Solidaritätsfonds

Alain Bottarelli, Filmkonsulent, Lausanne
Dieter Gränicher, Regisseur, Zürich
Brigitte Hofer, Produzentin, Zürich
Trudi Lutz, Filmverleiherin, Zürich
Caterina Mona, Editorin, Zürich

Geschäftsführer des Solidaritätsfonds ist Daniel Rohrbach, der administrativ durch Daniela Eichenberger unterstützt wird.

Die selbstständigen Stiftungen berichten in einem eigenen Jahresbericht detailliert über ihre Tätigkeiten und ihre Rechnung.

MITGLIEDER

SUISSIMAGE wurde 1981 als Genossenschaft von der Schweizer Film- und Audiovisionsbranche zur kollektiven Verwertung ihrer Rechte gegründet. Mitglieder sind natürliche Personen, die als Urheber_innen an audiovisuellen Werken mitgewirkt haben (insbesondere in den Funktionen Drehbuch und Regie), sowie juristische Personen, die Inhaberinnen von Urheberrechten an audiovisuellen Werken sind (z.B. Filmproduzentinnen oder Filmverleiherinnen).

Die Mitglieder übertragen SUISSIMAGE gewisse Rechte zur treuhänderischen Wahrnehmung im In- und Ausland. Jedes Mitglied hat an der jährlich stattfindenden Generalversammlung eine Stimme.

178 Neumitglieder

39 Austritte, Todesfälle, Berufswechsel, aufgelöste Firmen

2851 deutschsprachige Mitglieder

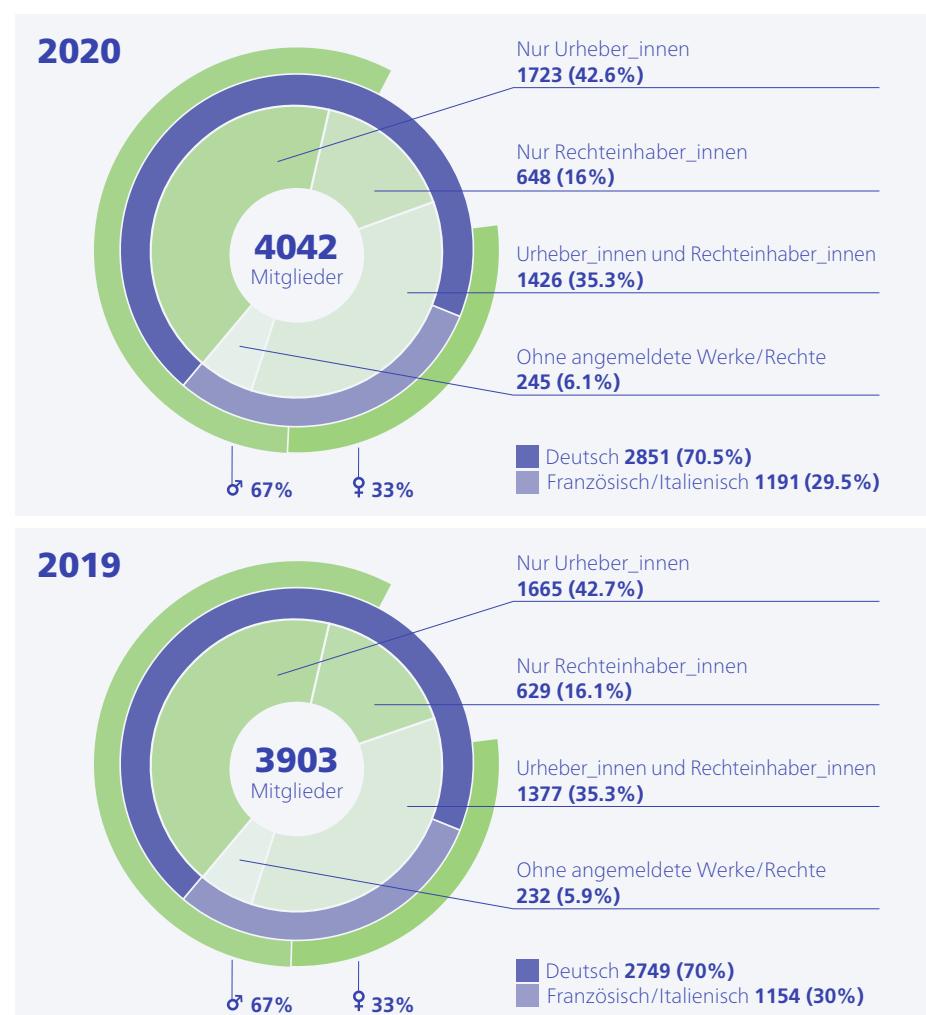
1191 französisch- oder italienischsprachige Mitglieder

4042 Total Mitglieder

MITGLIEDER UND IHRE WERKE

MITGLIEDER

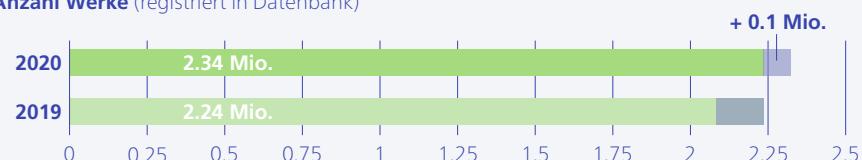
Die Mitglieder sind Basis und Legitimation jeder Genossenschaft und damit auch von SUISSIMAGE. Die nebenstehende Übersicht zeigt auf, wie sich unsere Mitgliedschaft am Ende des Berichtsjahres zusammensetzte und wie sie sich verändert hat.



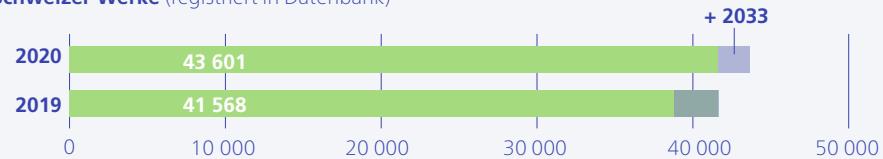
FILME

Mitglieder und ausländische Schwestergesellschaften müssen ihre Werke bei uns anmelden, damit wir ihre Rechte daran geltend machen können. Während unser Kulturfonds neues, kreatives Filmschaffen fördert, nimmt SUISSIMAGE die Rechte an den bereits geschaffenen und angemeldeten Werken wahr und sorgt auf diesem Wege für finanzielle Rückflüsse an die Berechtigten.

Anzahl Werke (registriert in Datenbank)



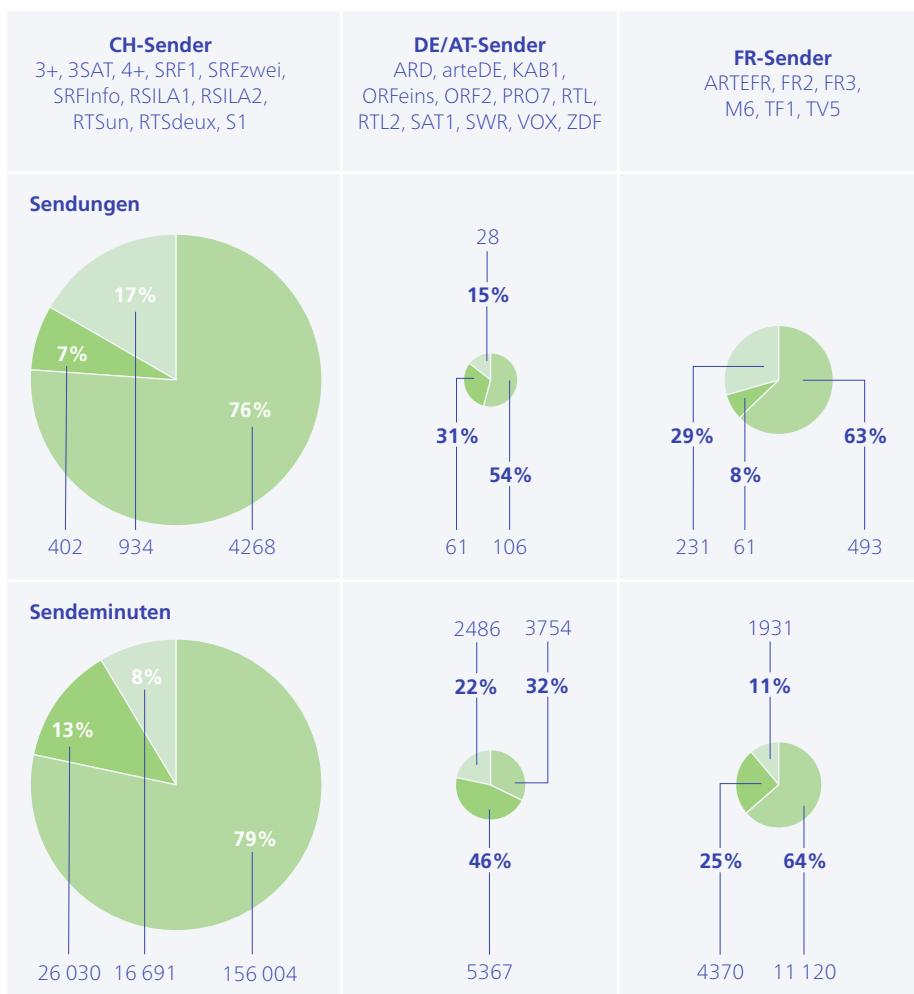
Schweizer Werke (registriert in Datenbank)



VERWALTUNGSKOSTEN

Unsere Tätigkeit verursacht auch Kosten, wobei wir unsere Geschäfte nach den Grundsätzen einer «geordneten und wirtschaftlichen Verwaltung» führen müssen. In den letzten Jahren bewegten sich die Verwaltungskosten stets auf einem tiefen einstelligen Prozentbetrag.

| | 2020 | 2019 | Ø 2011–2020 |
|--|-------|-------|-------------|
| Bruttokostensatz d.h. Gesamtaufwand im Verhältnis zum Gesamtertrag | 4.34% | 3.23% | - |
| Verwaltungskostenabzug d.h. Aufwand, der vom Verwertungserlös in Abzug gebracht wird | 3.12% | 2.40% | 4.14% |

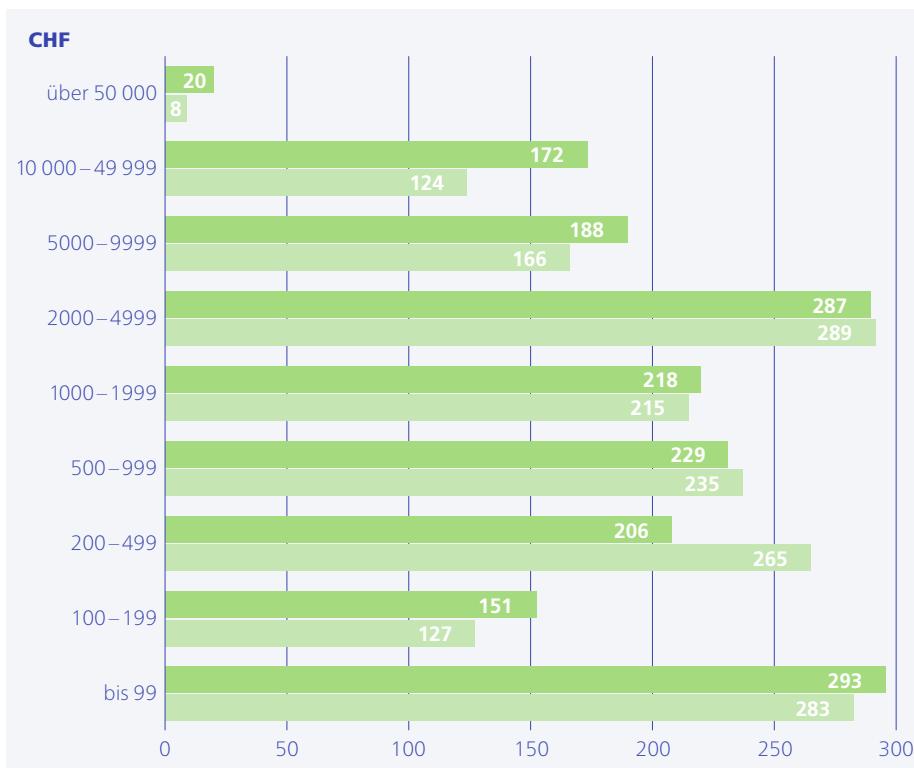


SENDUNGEN

Der Schweizer Film macht nur einen Bruchteil aller Fernseh-sendungen aus.

Nebenstehende Übersicht belegt jedoch, wie zahlreich und vielfältig Filme unserer Mit-glieder in der Schweiz und im benachbarten Ausland im Fern-sehen ausgestrahlt werden und ihr Publikum finden. Das ist er-freulich für den Schweizer Film.

- Dokumentarfilm/Reportage
- Serien (Fiktion)
- Spielfilm/Trickfilm



ENTSCHÄDIGUNGEN

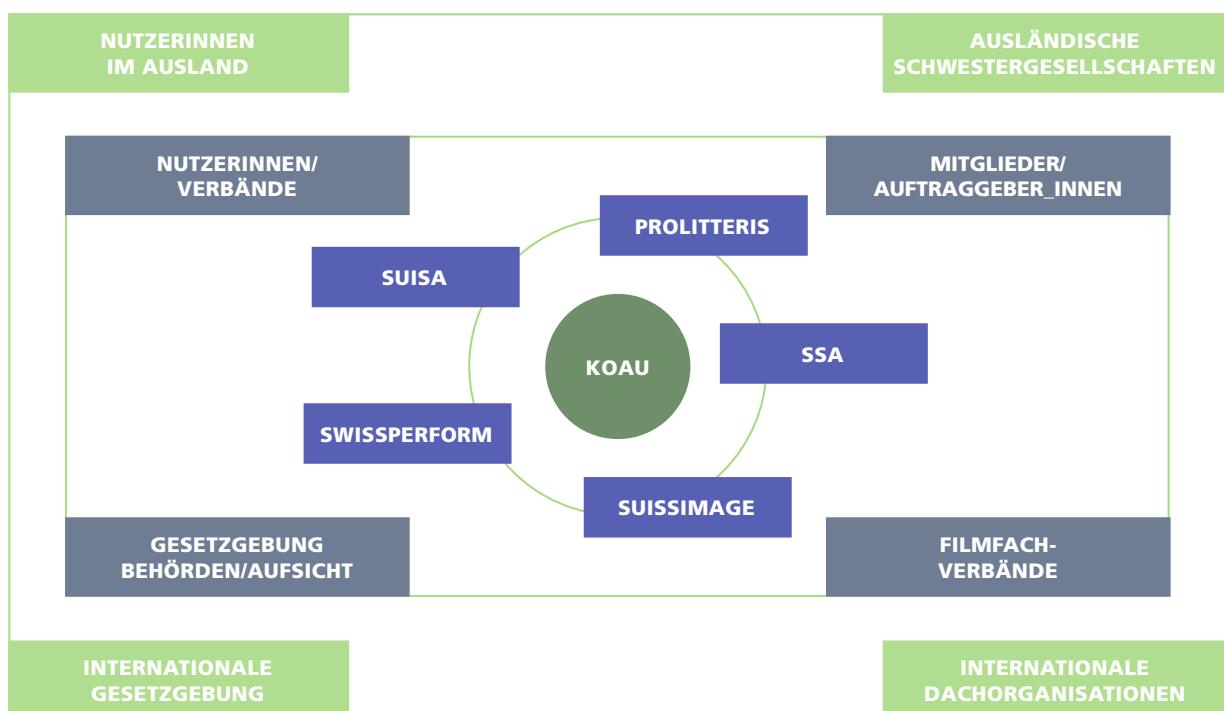
Die Höhe der Entschädigungen ist von verschiedenen Faktoren abhängig und es gilt zu be-rücksichtigen, dass etwa ein_e Regisseur_in meist nur einen neuen Film pro Jahr realisiert, ein_e Produzent_in jedoch mehrere.

Nebenstehende Tabelle vermit-telt einen Eindruck, in welcher Größenordnung unsere Mit-glieder in finanzieller Hinsicht im Berichtsjahr von der Kollektiv-verwertung profitiert haben.

- 2020
- 2019

NATIONALE ZUSAMMENARBEIT

SUSSIMAGE übt ihre Tätigkeit in einem Umfeld mit unterschiedlichsten Interessen aus: Den Anliegen der von uns vertretenen in- und ausländischen Berechtigten und ihrer Verbände und Dachorganisationen stehen die Interessen der Nutzerinnen und ihrer Verbände gegenüber. Die Kollektivverwertung spielt sich dabei in einem vom Gesetzgeber vorgegebenen Rahmen ab, dessen Einhaltung durch Bundesbehörden (IGE und ESchK) überwacht wird.



FÜNF VERWERTUNGS-GESELLSCHAFTEN

In der Schweiz verfügen die folgenden fünf Verwertungsgesellschaften über eine Verwertungsbewilligung des Bundes:

ProLitteris für Literatur, bildende Kunst und Fotografie

SSA (Société Suisse des Auteurs) für wort- und musikdramatische Werke

SUISA für nicht theatralische Musik

SUSSIMAGE für audiovisuelle Werke

SWISSPERFORM für sämtliche verwandten Schutzrechte

KOORDINATIONS-AUSSCHUSS (KOAU)

Die fünf Verwertungsgesellschaften sind von Gesetzes wegen zur Zusammenarbeit und zu Gemeinsamen Tarifen verpflichtet. Sie arbeiten dazu im periodisch stattfindenden Koordinationsausschuss (KOAU) zusammen. Im Interesse der Mitglieder gibt es auch eine Zusammenarbeit auf operationeller Ebene (z.B. von SUSSIMAGE und SSA oder zwischen SUSSIMAGE und SWISSPERFORM).

NUTZERINNEN/VERBÄNDE

Wer ein Geschäftsmodell betreibt, das auf der Verwendung urheberrechtlich geschützter Werke beruht, wird als Nutzerin bezeichnet und muss für die Nutzung der Rechte die erforderlichen Lizzen erwerben. Die Nutzerinnen sind ihrerseits in Verbänden wie SuisseDigital und Swissstream sowie dem Dachverband der Urheberrechtsnutzer (DUN) zusammengeschlossen.

MITGLIEDER/AUFRAGGEBER_INNEN

Als Berechtigte gelten für SUSSIMAGE Filmurheber_innen und Inhaber_innen abgeleiteter Urheberrechte wie Filmproduzentinnen. Berechtigte aus der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein sind selbst Mitglied oder Auftraggeber_in von SUSSIMAGE. Im Ausland werden sie durch Schwestergesellschaften vertreten, mit denen Gegenseitigkeits- oder einseitige Wahrnehmungsverträge bestehen.

GESETZGEBUNG BEHÖRDEN/AUFSICHT

Gesetzgebung und Politik legen den Rahmen der kollektiven Verwertung fest. Der Bund erteilt Verwertungsbewilligungen und überwacht die Tätigkeit der Verwertungsgesellschaften. Das Urheberrecht ist dabei geprägt durch internationale Vereinbarungen wie etwa die Berner Übereinkunft (RBÜ).

INTERNATIONALE DACHORGANISATIONEN

In Dachorganisationen wie der CISAC (International Confederation of Societies of Authors and Composers), der Society of Audiovisual Authors SAA, EuroCopya oder AGICOA vertreten die Verwertungsgesellschaften ihre gemeinsamen Interessen und entwickeln für ihre Arbeit gemeinsame Werkzeuge wie IPI (Interested Parties Information), IDA (International Documentation on Audiovisual works) und ISAN (International Standard Audiovisual Number).

INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT

SUSSIMAGE hat den Anspruch, die kollektiv verwalteten Urheberrechte ihrer Mitglieder nicht nur in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein, sondern weltweit wahrzunehmen, und umgekehrt haben natürlich auch die ausländischen Berechtigten Ansprüche aus der Nutzung ihrer Werke in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein.

In den meisten Ländern Europas und vermehrt auch in anderen Kontinenten gibt es für die kollektive Verwertung von Urheber- und verwandten Schutzrechten an audiovisuellen Werken ebenfalls Verwertungsgesellschaften. Mit diesen wird die gegenseitige Vertretung im Rahmen von Gegenseitigkeitsverträgen geregelt oder es werden zumindest einseitige Wahrnehmungsverträge abgeschlossen. In zahlreichen Ländern gibt es mehrere Gesellschaften für audiovisuelle Werke, da etwa Filmurheber_innen und Filmproduzentinnen in verschiedenen Gesellschaften organisiert sind.

Dank diesem Netz von Gegenseitigkeitsverträgen entsteht ein weltweites Repertoire von Werken, für welche die Verwertungsgesellschaften Lizenzen erteilen und die Nutzerinnen von Ansprüchen Dritter freistellen können.

SUSSIMAGE kann allerdings nur in jenen Ländern Ansprüche für ihre Mitglieder geltend machen, wo es entsprechende Nutzungen und Rechte bzw. Vergütungsansprüche, die der Kollektivverwertung unterstellt sind, ebenfalls gibt und eine Partnergesellschaft diese Rechte auch tatsächlich wahnimmt.

Die meisten Entschädigungen zugunsten unserer Mitglieder gehen erfahrungsgemäss aus unseren Nachbarländern ein.

NORDAMERIKA

Haiti AGICOA
Kanada* CSCS, DRCC, PACC, SACD, SCAM, CRC
USA DGA, WGA, IFTA, MPA member companies, AGICOA

LATEINAMERIKA

Argentinien* DAC, ARGENTORES
Brasilien DBCA, GEDAR, AGICOA
Chile ATN
Kolumbien* DASC, EGEDA, REDES
Lateinamerika (diverse Länder) EGEDA
Mexiko Directores, SOGEM

EUROPA

Belgien* PROCIBEL, SABAM, SACD, SCAM, AGICOA
Bosnien AGICOA
Bulgarien FILMAUTOR, AGICOA
Dänemark* DFA, PRD, AGICOA
Deutschland* GÜFA, GWFF, VGBild, VGF, VGWort
Estland* EAU
Finnland* KOPIOSTO, Tuotos, AGICOA
Frankreich* PROCIREP, SACD, SCAM, AGICOA
Grossbritannien* ALCS, cas, Compact, Directors UK, Media IP Rights, SCR, 560 Media Rights Ltd, AGICOA
Griechenland ATHINA
Irland SDCSI, AGICOA
Island AGICOA
Israel* AGICOA
Italien* ANICA, SIAE, AGICOA
Kroatien* DHFR
Lettland AKKA/LAA
Litauen* LATGA, AVAKA, AGICOA
Luxemburg* AGICOA
Moldawien AGICOA
Niederlande* LIRA, SEKAM-Video, VEVAM, VIDEMA, AGICOA
Norwegen* Norwaco, AGICOA
Österreich* LITMECH, VAM, VDFS
Polen* ZAIKS, ZAPA, AGICOA
Portugal* Gedipe, SPA, AGICOA
Rumänien DACIN SARA, UPFAR, AGICOA
Russland RUR, AGICOA
Schweden* Copyswede, FRF-VIDEO, AGICOA
Serben AGICOA
Slowakei* LITA, SAPA, AGICOA
Slowenien* AIPA, AGICOA
Spanien* DAMA, EGEDA, SGAE, AGICOA
Tschechien* DILIA, INTERGRAM, OAZA, AGICOA

Türkei SETEM, AGICOA

Ukraine ARMA-Ukraine, CINEMA, AGICOA

Ungarn* FILMJUS, AGICOA

AFRIKA

Algerien ONDA
Mali AGICOA

ASIEN

Aserbaidschan AAS
Georgien GCA
Japan DGJ, WGJ

AUSTRALIEN/NZ*

ASDACS, AWGACS, Screenrights, AGICOA

* Aus diesen Ländern sind im Berichtsjahr Entschädigungen für unsere Mitglieder eingegangen.

Wir und unser Umfeld

MAXIMAGE IM CORONAJAHR 2020

von Brigitte Hofer

Das Jahr 2020 ist für uns gut gestartet: zwei Filme ausfinanziert, die 2020 gedreht werden hätten können, drei Filme in der Auswertung, die alle viel Pflege und Aufmerksamkeit brauchen, um das Publikum zu finden – ready für ein intensives und kreativ fruchtbare Jahr. An der Berlinale hat man Partner für Auswertungen in Deutschland und Österreich getroffen, ist mit Zuversicht nach Zürich zurückgekehrt und dann kam alles anders. Mit der Schliessung aller Kinos wurden die geplanten Screenings unserer Filme gecancelt und aufgeschoben, die Welturaufführung eines Films am Festival BAFICI wurde annuliert. Verunsicherung hat sich breitgemacht. Wir haben uns für Homeoffice entschieden, Zoom-Sitzungen nahmen Einzug, tägliche Büro-Calls um 11 Uhr zur Besprechung der Lage. Es war viel zu tun in dieser ersten Lockdown-Phase, u.a. durch verbandstechnische Tätigkeiten oder im Austausch mit Kolleg_innen, welche z.T. mit grösseren Problemen zu tun hatten als wir, da Drehs abgebrochen werden mussten. Aber auch die diversen Nebenjobs wie z.B. beim Stiftungsrat des Solidaritätsfonds oder Jury-Sitzungen in Kommissionen oder Festivals nahmen durch die Onlinekommunikation mehr Zeit und Energie ein als üblich. Nach der Homeofficephase, die dank schönem Wetter zur Outdoor-Bürozeit wurde, kam die Zeit der vielen Fragen. Wie umgehen mit der Kurzarbeit, haben wir überhaupt Anspruch darauf, auch wenn wir wie blöd arbeiten, nur ohne Rückflüsse, oder soll ein Covidkredit beantragt werden? Was passiert mit verschobenen Kinovorführungen, gehen Leute überhaupt bei dieser Verunsicherung ins Kino, was hat diese Situation für einen Einfluss auf die zukünftige Auswertung unserer Filme? Können wir drehen und wenn ja wie und überhaupt, wie geht es weiter mit unserer Branche, mit maximage?

Der Sommer war etwas unbeschwerter, doch mit dem Wissen beladen, dass nix ist, wie es war. Locarno fällt aus. Wir mussten entscheiden, ob der geplante Spielfilm-Dreh in Georgien nun wirklich stattfinden kann/soll/darf. Und wieder wahnsinnig viel Ungewissheit, viele Fragen und keine wirklich verlässlichen Antworten. Quarantäne ja oder nein, werden die enormen Mehrkosten gedeckt (das Reisen z.B. wurde dreimal so teuer wie budgetiert), wann werden unsere Anträge an Übernahme der Mehrkosten gutgeheissen (erst nachdem die Kosten angefallen sind), was passiert, wenn Georgien nochmals in den Lockdown fällt etc? Ein eniger Druck und doch entscheiden wir uns, zu drehen. Sind wir wahnsinnig oder übermüdig? Gut gestützt von grossartigen Partnern in Georgien, einer Regisseurin, die geladen war von Energie, einem Team, das mitgemacht hat! Ein Dreh, der ohne Probleme abgewickelt werden konnte und ein Kreuz an die Decke, nachdem das CH-Team im Oktober wieder in Zürich gelandet war. Das andere drehfertige Projekt jedoch ist noch immer auf der Wartebank. Eine Einreise nach Israel ist unmöglich. Fünf Monate nach hinten geschoben, eine Nervensache für den Regisseur. Die ersten Drehtage in der Schweiz wurden

gemacht, um alle warm zu halten, aber es sollte jetzt weitergehen. Es wird zäher, je länger das Jahr dauert. Das Energielevel lässt nach. Und doch bleiben wir dran – das mussten wir schon immer können: auch in schwierigen Zeiten konstruktiv bleiben und die Hoffnung nie verlieren oder zumindest fast nie!

MAKING A FEATURE FILM DURING COVID

by Bindu de Stoppani

In March this year, I was told that the movie I had been writing and developing for the last couple of years was being greenlit by RSI Radiotelevisione svizzera.

Finally, we were going to make 40 & CLIMBING into a reality ... but how? The world had just gone into (its first) lockdown and the prospect of making a film, which involves a lot of people, working together in close proximity, felt completely unattainable.

Nonetheless ... planning began, rather innocently, believing that come summer, this whole surreal situation would be a distant memory ...

We began prepping the shoot and thanks to my producer, Christof Neracher's accurate instinct, the plan was to film as soon as we were able to step outside our houses – July/August 2020 was our window of opportunity.

The team was put together and all meetings, brainstorming, planning and prep ping occurred over the then new platform: Zoom. Together and yet ... a great distance apart. The necessity to be precise with our words and communication; succinct with our language and time; and meticulous in our decision making, I worked alongside my DoP Marco Barberi, my production designer Fabrizio Nicora, my location manager Daniele Crimella, as well as the rest of my HoDs, who included Anne-Sophie Raemy (costumes) and Assunta Ranieri (make-up/hair).

A lot of my crew and I had worked with each other before, including my line producer Michela Pini, so it helped having an already established creative language that we all understood, before the work even began. They knew my style, expectations and vision well ... which was an incredibly useful foundation. Of course, our prep still required that little bit of magic that occurs when you are face to face with someone on "set" – and naturally ... the star of the film: the great outdoors!

As luck would have it, I had written a film mostly set in the Swiss mountains, in the open air, with only five main characters. It felt incredible for all of us to be spending 98% of our time outdoors, sampling the fresh air again (come rain, hail, wind or sunshine ...) after we'd all experienced so much isolation and felt hemmed in by the four walls of our homes, during the previous months.

The moment flights were opened, I flew to Rome to hold auditions organised by my casting director Roberta Corrirossi. Amidst incredibly Covid-stringent rules, it felt like a new kind of freedom to go from being confined in my house, to stumbling silently through an almost empty airport and taking a flight amongst other humans. I, of course, needed to create a cast that would be brave under the circumstances, give their all to these roles and the film and embrace the unprecedented situation we were all in ... I found four amazing actresses that did just this!

Once on set, we adhered to Covid protocols – guided by our on-set Covid supervisor: wearing masks, sanitising our hands, socially distancing ourselves as much as possible and being tested regularly. And we were incredibly lucky not to have had anyone on set fall ill ... in fact, we all remained healthy and fit throughout, as we walked up mountains, waded through streams and traipsed through fields, which was a joy and ... lets be honest ... short of a miracle.

Of course the usual warmth and physical joviality of a film set was a little held back, as we had to be vigilant and respectful of one another, and safeguard the actors, but looking back, I think we were all so grateful to be working and spending time with new and old friends, that the heart of the film-making experience was still at the core of what we created together.

I won't lie ... it was hard. There were days up in the mountains, cramped together on a tiny ledge with the icy wind hitting our faces, that were not ideal ... under any circumstance, let alone in the midst of a pandemic ... but we did it. We succeeded in shooting a movie in unprecedented times, without the set being shut down due to this virus.

Currently, back in the confines of my four walls again – editing the movie with my editor Walter Marocchi – I am incredibly grateful and amazed that the hard part was actually achieved without too many hiccups. That we have all the pieces of the puzzle (and more ...) to begin assembling the movie and rewriting the film one last time ...

I can only hope and dream that come summer 2021, I will have the opportunity to show this feature film, made in spite of all the odds stacking up against us. To celebrate the achievements of everyone involved in the process, as movies are meant to be celebrated: on a big, big screen, surrounded by friends and loved ones we know and ones we don't ... experiencing cinema's visual storytelling as it should be: in a vast collective.

SAFER SET

von Patrick Eisenmann

Mein Name ist Patrick Eisenmann, ich bin der Covidbeauftragte von SAFER SET und aktuell für C-Films und Contrast Films an den Projekten «Tatort Zürich» und «Wilder IV» tätig.

Nun, ohne die Pandemie gäbe es die Arbeit, mit der ich zurzeit meine Brötchen verdiene, nicht – ich stehe der Pandemie also etwas ambivalent gegenüber. Obwohl die Notwendigkeit meiner Arbeit beim Film (fast) allen Beteiligten klar ist und von einigen sogar geschätzt wird, wünschen sich andererseits ausnahmslos ALLE den Moment herbei, wo es meine Arbeit beim Film nicht mehr braucht. Auch diese Ambivalenz gilt es auszuhalten.

Bis Juli 2020 war ich noch als Mathematiklehrer in einer zweiten Sek angestellt. Mein Einstieg beim Film erfolgte im Sommer für die Produktion «The Art of Love», bei der ich als Fahrer, Runner und quasi Covidbeauftragter eingesprungen bin. So habe ich meinen Vorgänger kennengelernt, Thomas Kaufmann. Er hat mich dann bei der SRF-Serie «Neumatt» als «Covid-19-Run» eingearbeitet. Ich konnte viel von seinem Know-how profitieren und von seiner ausgeglichenen Art lernen.

Mit kaum Erfahrung beim Film, wollte ich im ersten Dreh-Block bei «Neumatt» möglichst viel Set-Erfahrung sammeln und von Grund auf verstehen, was man

als Covid-19-Team für eine Filmproduktion bewirken kann und soll. Wie sagt man so schön auf Englisch: «Drinking from a firehose!» Viele Inputs, viele Fett-näpfchen, lange Arbeitstage – aber auch spannende Erfahrungen, interessante Herausforderungen und vielseitige Bekanntschaften.

Mir ist bei der Arbeit auf dem Set klar geworden, dass es im Wesentlichen eine Form von Navigation ist. Man navigiert, indem man die Departemente, aber auch die einzelnen Personen sorgfältig begleitet, beobachtet und hilft, Lösungen zu finden, wie sie ihre Arbeit trotz allen Coronavorschriften gut erfüllen können. Der Leidensdruck, der durch das Schutzkonzept verursacht wird, ist von Departement zu Departement unterschiedlich und soll natürlich möglichst klein bleiben, gleichzeitig soll das Niveau des Schutzkonzeptes möglichst hoch gehalten werden.

Manchmal sind das ganz einfache Sachen, wie zum Beispiel zu bemerken, dass dem 1st AD die Standard-Hygienemaske etwas zu klein ist, er sich darum tendenziell etwas unwohl fühlt und dabei ein bisschen schlechte Laune entsteht. Ihn mit einer etwas grösseren Maske auszustatten, macht für diese einzelne Person einen grossen Unterschied. Im besten Fall hat man damit den Arbeitsalltag aller Beteiligten verbessert.

Manchmal muss man aber auch einen positiven Covidfall in Cast oder Crew bewältigen. Dann nimmt dieser Beruf eine ganz andere Dimension an. Kontakte rückverfolgen, informieren, beraten, beruhigen, betreuen. Wenn plötzlich klar ist, dass eine konkrete Person positiv getestet wurde und man überall die Kontakte, die man mit ihr hatte, reflektieren muss – erst dann zeigt sich, wie gut das Schutzkonzept und wie hoch dessen Niveau am Set tatsächlich ist. Mit dem SAFER SET-Schutzkonzept ist man jedenfalls gut aufgestellt.

Als «Coronapolizei» möchte ich meinen Beruf nicht verstehen, aber man muss auch mal eine klare Ansage machen können, wenn das Schutzkonzept da oder dort zu locker genommen wird. Das ist allerdings selten der Fall. Meine Erfahrung ist, dass ich eher Ansagen machen muss, unbedingt auch mal «Maskenpausen» einzuschalten – immer mit genügend Abstand zu anderen, versteht sich.

Zurzeit stecken wir kurz vor Drehbeginn für «Tatort Zürich» und «Wilder IV», welche beide ab Mitte Januar 2021 für die nächsten 3 bis 4 Monate produziert werden. Leitlinien, Testkonzepte, Lüftungskonzepte, Budgets, Übersicht, Recherche, Material bestellen, Verordnungen studieren, Leute instruieren und und. Es bleibt spannend.

RISIKOBEURTEILUNG Art. 961c Abs. 2 Ziff. 2 OR

Entsprechend den Vorgaben von Art. 961c Abs. 2 Ziff. 2 und 6 OR erfolgt an dieser Stelle auch eine Risikobeurteilung und eine Einschätzung der Zukunftsaussichten unserer Genossenschaft.

Ein ständiges Risiko besteht in der möglichen Veränderung des Nutzungsverhaltens. Privatkopien werden immer seltener auf physischen Leerträgern erstellt und durch Speicherungen in der Cloud ersetzt. Das Zugänglichmachen von Filmen über Onlineplattformen (VoD) hat das Vermieten physischer Werkexemplare abgelöst und tritt zudem immer mehr in Konkurrenz zum klassischen linearen Fernsehen. Auch führen Hyperlinks die Konsumierenden direkt und kostenlos zu den Radio- und Fernsehangeboten der Programmveranstalter. Solchen Veränderungen im Nutzungsverhalten ist auch urheberrechtlich

Rechnung zu tragen und mitunter drohen ohne ein korrigierendes und ausgleichendes Eingreifen des Gesetzgebers Einnahmenverluste bei den Verwertungsgesellschaften und den von ihnen vertretenen Berechtigten. Das am 1. April 2020 in Kraft getretene neue Urheberrechtsgesetz bringt mit dem Vergütungsanspruch für VoD eine wichtige Anpassung der rechtlichen Rahmenbedingungen. Auch in der EU wurde ein entsprechender Vergütungsanspruch für Onlinenutzungen in die Richtlinie über das Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt aufgenommen.

Auch Änderungen bei den Tarifen können zu Einbussen bei den Einnahmen führen. Eine Unsicherheit besteht diesbezüglich hinsichtlich des Gemeinsamen Tarifs 12. Dieser Tarif regelt das miet- oder leihweise Zurverfügungstellen von Speicherkapazität und erfasst damit auch das zeitversetzte Fernsehen, welches sich grosser Beliebtheit erfreut. Ein Wechsel der Rechtsgrundlage hätte das Dahinfallen der Einnahmen aus diesem Tarif zur Folge: Würde das Aufzeichnen von Sendeprogrammen im Rahmen sogenannter Network Personal Video Recorder (NPVR) nicht mehr als Privatkopie, sondern als Ausschliesslichkeitsrecht der Sendeunternehmen behandelt, wäre die Nutzung nicht mehr über die kollektive Verwertung zu regeln und der Gemeinsame Tarif 12 verlöre seine Grundlage.

Ein Risiko für SUISIMAGE besteht ferner darin, dass neue Verwertungsgesellschaften im audiovisuellen Bereich entstehen könnten und ebenfalls eine Bevilligung erhalten. Zudem könnten Verteilbestimmungen unseres Verteilreglements angefochten werden und eine Verteilung während längerer Zeit blockieren oder nachträglich gefährden.

ZUKUNFTAUSSICHTEN Art. 961c Abs. 2 Ziff. 6 OR

Angesichts der andauernden Auseinandersetzungen rund um den Gemeinsamen Tarif 12 sind Rechtsunsicherheiten bei diesem Tarif bis zur Besiegelung einer definitiven Lösung weiterhin nicht auszuschliessen.

Klassisches lineares Fernsehen ist weiterhin beliebt. Anzeichen einer Verlagerung zu einem individualisierten zeitversetzten Fernsehkonsum sind aber seit einiger Zeit erkennbar. Das zeitversetzte Fernsehen kann in zwei Ausprägungen unterteilt werden: Replay TV und Video on Demand. Unter Replay TV wird in der Schweiz der bis um sieben Tage zeitversetzte Konsum des Fernsehprogramms verstanden. Diese Nutzung gilt als Privatkopie und wird über den Gemeinsamen Tarif 12 entschädigt. Video on Demand bezeichnet demgegenüber das Anbieten von audiovisuellen Beiträgen auf Abruf zu einer beliebigen Zeit. Diese Rechte werden individualvertraglich eingeräumt, den Urheberinnen und Urhebern steht aber eine Vergütung aus dem neuen gesetzlichen Anspruch zu (Art. 13a URG). Diese Vergütung basiert auf einer anderen Ertragsbasis als die für das Weitersenden, womit eine Kompensation des mittelfristig zu erwartenden Einnahmenrückgangs aus dem Weitersenden durch die Einnahmen aus VoD fragwürdig erscheint.

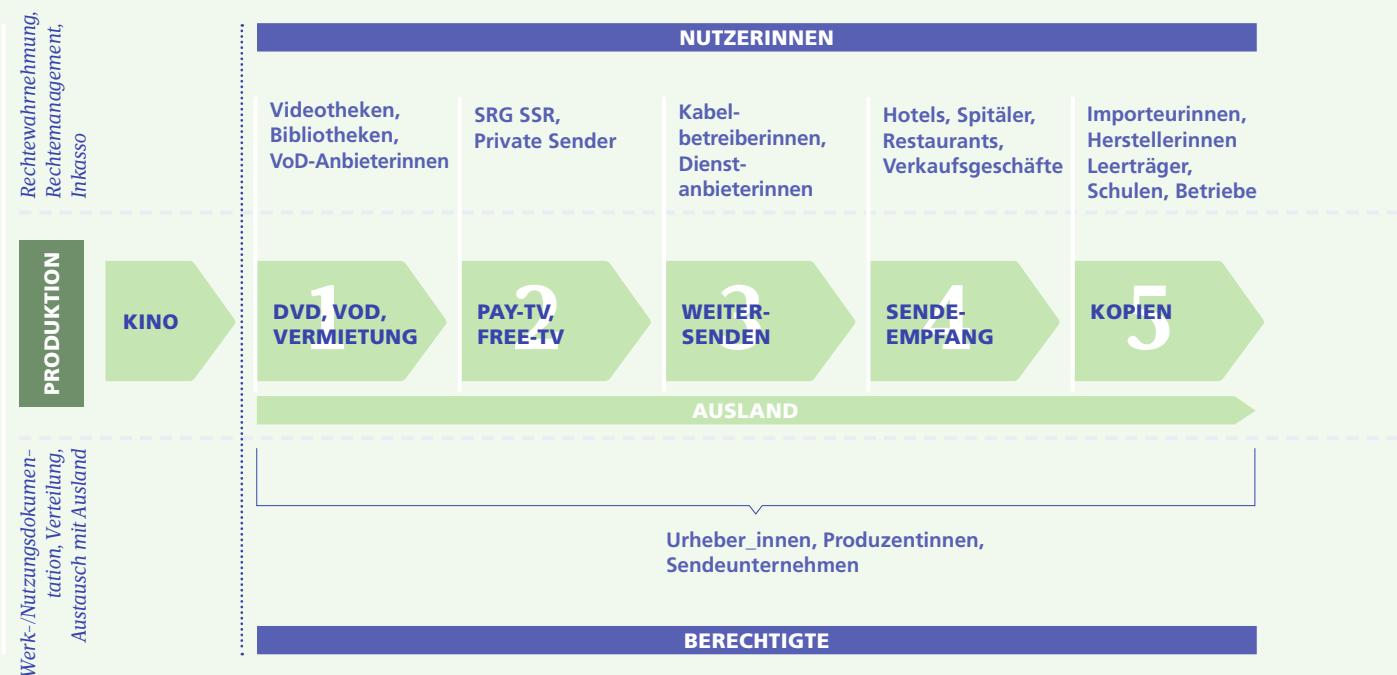
In zahlreichen Ländern Europas sind Urheberrechtstarife wiederholt durch Gerichtsverfahren blockiert und unsere Schwestergesellschaften haben entsprechend reduzierte Einnahmen zu verteilen. Aus diesem Grund fallen die Auslandseinnahmen unregelmässig aus und es ist mit spürbaren Unterbrüchen zu rechnen.

Die Verteilung der Einnahmen an die Berechtigten will SUISIMAGE auch in den

kommenen Jahren so zeitnah wie möglich vornehmen. Mit einer raschen Verteilung und Weiterleitung der eingegangenen Gelder wollen wir insbesondere auch weiterhin dazu beitragen, Zinsbelastungen durch Negativzinsen zu verhindern und unsere Verwaltungskosten tief zu halten.

Einblick in unsere Tätigkeit

ETAPPEN DER AUSWERTUNG



Herausgabe als DVD, Vermieten (GT 5) und Onlinerechte

Die Wahrnehmung der Vervielfältigungsrechte für die Herausgabe des Films auf DVD erfolgt individualvertraglich durch die Produzentin ohne Intervention von SUISSIMAGE. Dagegen ist das Vermieten einer solchen DVD nach Schweizer Recht von Gesetzes wegen erlaubt, aber vergütungspflichtig. Die Wahrnehmung dieses Vergütungsanspruchs unterliegt der obligatorischen Kollektivverwertung durch Verwertungsgesellschaften und ist im Gemeinsamen Tarif 5 (Vermieten von Werkexemplaren) geregelt. Die Rechtskraft eines neuen, ab 2019 gültigen GT 5 ist noch ausstehend. Das Vermieten physischer Werkexemplare wurde inzwischen weitgehend durch Video on Demand-Angebote (VoD) abgelöst, weshalb in den vergangenen Jahren kaum noch Einnahmen daraus resultierten.

Bei VoD-Angeboten werden die Werke auf elektronischem Wege zugänglich gemacht und die Kund_innen bezahlen entweder pro Abruf (TVoD: Transactional) oder aber im Abonnement für den unbegrenzten Abruf der Inhalte (SvOD: Subscription). Die Einräumung der Exklusivrechte für ein VoD-Angebot erfolgt durch Produzentinnen oder Verleiherinnen, die somit darüber entscheiden, ob, wann und zu welchen Bedingungen ihr Film in dieser Weise angeboten wird. Den Urheber_innen stand bis anhin aufgrund ihres Ver-

trages mit der Produzentin wie bei den Sende-rechten ein Vergütungsanspruch gegenüber der VoD-Anbieterin zu, welcher im Rahmen der freiwilligen Kollektivverwertung über die Verwertungsgesellschaften wahrgenommen wird.

Seit dem 1. April 2020 ist das revidierte Urheberrechtsgesetz in Kraft und damit auch eine neue Bestimmung, welche den Urheber_innen eines audiovisuellen Werkes einen unverzichtbaren Vergütungsanspruch für On-Demand-Nutzungen gewährt (Art. 13a URG). Die Ausschliesslichkeitsrechte der Produzentinnen werden dadurch nicht eingeschränkt: Zwar liegt mit der neuen Bestimmung ein gesetzlicher Vergütungsanspruch vor, aber keine gesetzliche Lizenz. Eine neue gesetzliche Regelung war erforderlich, da mit einigen VoD-Anbieterinnen zwar Verträge bestanden, aber bei Weitem nicht alle (internationalen) Anbieterinnen bereit waren, nationale Besonderheiten und vertragliche Regelungen zu akzeptieren. Die freiwillige Kollektivverwertung funktionierte in diesem Bereich somit nur bis zu einem gewissen Grad. Verhandlungen über einen neuen Gemeinsamen Tarif 14 sind seit dem Sommer 2020 im Gang. Bis zum Inkrafttreten des Tarifs bestehen die Verträge mit den einzelnen Anbieterinnen im Rahmen der freiwilligen Kollektivverwertung weiter.

DVD, VOD, VERMIETUNG

Teils individuelle Rechtewahrnehmung, teils obligatorische Kollektivverwertung (Urheber_innen und Produzentinnen) oder aber freiwillige Kollektivverwertung (nur Urheber_innen)

Für die bescheidenen Einnahmen aus dem Vermieten rechtfertigt sich der Aufwand einer gesonderten Verteilung nicht. Deshalb werden diese Einnahmen zusammen mit den Vergütungen für das private Kopieren verteilt. Da es in der Schweiz im Unterschied zur EU-Vermietrichtlinie kein ausschliessliches Vermietrecht gibt, das durch die Filmproduzentinnen individualvertraglich wahrgenommen werden könnte, partizipieren an diesem Vergütungsanspruch und den entsprechenden Einnahmen nicht nur die Urheber_innen, sondern auch die derivativen Rechteinhaber_innen.

Das Recht zum Zugänglichmachen ist im Gegensatz dazu ein Ausschliesslichkeitsrecht, das individualvertraglich durch Produzentinnen und Verleiherinnen wahrgenommen wird. Die Entschädigung der Urheber_innen für Onlinenutzungen erfolgt momentan noch gleich wie bei den Senderechten im Rahmen der freiwilligen Kollektivverwertung über deren Verwertungsgesellschaft. Die Einnahmen aus Onlinediensten sind derzeit noch bescheiden. Bei Onlineangeboten der Sendeunternehmen sind diese Vergütungen heute noch in den Senderechtsentschädigungen mit inbegriffen oder in Zusatzverein-

barungen geregelt. Der mit Inkrafttreten des revidierten Urheberrechtsgesetzes am 1. April 2020 eingeführte Vergütungsanspruch für Urheber_innen eines audiovisuellen Werkes hat die Ablösung der freiwilligen durch die zwingende Kollektivverwertung in diesem Bereich zur Folge. Einnahmen können indes erst nach Inkrafttreten des neuen Gemeinsamen Tarifs 14 erhoben werden.

Fernsehsendung (Senderechte)

Die Filmurheber_innen lassen ihre Sende-rechte in der Schweiz wie in den lateinischen Ländern Europas in Absprache mit den Filmproduzentinnen freiwillig kollektiv über ihre Verwertungsgesellschaft wahrnehmen. Dies gilt für Pay-TV wie für Free-TV.

Mit den Unternehmenseinheiten der SRG SSR bestehen Senderechtsvereinbarungen. Zudem gibt es Vereinbarungen mit lokalen oder regionalen Programmveranstaltern, die allerdings in der Regel eher selten Werke unserer Mitglieder ausstrahlen.

Insgesamt konnte SUISSIMAGE im Berichtsjahr CHF 1,7 Mio. (Vorjahr: CHF 1,8 Mio.) an Senderechtsentschädigungen einnehmen.

Weiterbildung in Kabelnetzen, IP-basiert oder drahtlos (GT 1 und 2b)

Soweit eine Nutzung an der Sendung als Primärnutzung anknüpft, sprechen wir von Zweitnutzung und bei den dafür erforderlichen Rechten von Zweitnutzungsrechten als Sammelbegriff. Die Rechte zur Weiterbildung, zum Sendeempfang oder bezüglich Vervielfältigungen zum Eigengebrauch sind typische solche Fälle. Im Urheberrecht gilt das Beteiligungsprinzip, wonach jene, die mit urheberrechtlich geschützten Werken ein Geschäftsmodell betreiben, die Schöpfer_innen dieser Werke am Erlös beteiligen sollen. Demzufolge ist bei all diesen Etappen der Werkverwendung von den verschiedenen NutzerInnen eine Entschädigung geschuldet. Für jedes Recht, das in dieser Auswertungskette genutzt wird, fällt eine separate Vergütung an. Aber für jedes Recht fällt nur eine Vergütung an, weshalb keine Mehrfachbelastung vorliegt.

Der Gemeinsame Tarif 1 regelt das Weitersenden auf Fernsehbildschirme und ist mit CHF 45,1 Mio. der ertragsstärkste Tarif von SUISSIMAGE.

Das Schweizer Urheberrecht ist technologie-neutral ausgestaltet, weshalb es keine Rolle spielt, wie die Weiterbildung unter technischen Aspekten erfolgt. Ende 2018 endete der Gemeinsame Tarif 2a, der das Weitersenden über Umsetzer – früher eine verbreitete

Nutzung in Berggebieten – regelte. Mangels Nachfrage wurde er nicht mehr erneuert. Beliebt ist demgegenüber das Weitersenden auf mobile Endgeräte und PC-Bildschirme (GT 2b), das zu Einnahmen in der Höhe von CHF 0,6 Mio. (Vorjahr: CHF 0,8 Mio.) geführt hat. Diese Nutzung ist immer häufiger in Gesamtpaketen miteinhalten, die nach GT 1 abgerechnet werden. Entsprechend wird sie weniger oft separat abonniert, weshalb die Einnahmen rückläufig sind. Gesamthaft sind aus dem Weitersenden im Berichtsjahr Einnahmen von CHF 45,7 Mio. (Vorjahr: CHF 45,6 Mio.) zu verzeichnen.

PAY-TV,
FREE-TV

WEITER-
SENDEN

Freiwillige Kollektivverwertung: An der Verteilung partizipieren Drehbuch und Regie

Die Senderechtsentschädigungen werden alle zwei Monate an unsere Mitglieder weitergeleitet. SUISSIMAGE arbeitet im Bereich der Auswertung von Primärrechten mit der Schwestergesellschaft SSA zusammen. Die Auszahlungstarife für Senderechte werden nach Ermittlung der erfolgten Nutzungen jeweils im Frühjahr durch letztere festgelegt und auf der Website von SUISSIMAGE veröffentlicht. Insgesamt konnte im Berichtsjahr ein Betrag von CHF 1,7 Mio. (Vorjahr: CHF 1,5 Mio.) an Schweizer Drehbuchautor_innen und Regisseur_innen ausbezahlt werden.

Obligatorische Kollektivverwertung: An der Verteilung partizipieren Urheber_innen, Produzentinnen und Sendeunternehmen

Im Rahmen der Ordentlichen Abrechnung 2020 verteilte SUISSIMAGE die Einnahmen bezüglich der Ausstrahlungen im Vorjahr, also jene aus 2019. Dabei kam im Bereich Weiterbildung – nach Abzug verschiedener Pauschalzahlungen – ein Betrag in der Höhe von CHF 17,5 Mio. (Vorjahr: CHF 17,6 Mio.) zur Ausschüttung an die individuell Berechtigten im In- und Ausland, wobei über 190 172 Sendungen (Vorjahr: 191 547 Sendungen) bzw. 7,58 Mio. Minuten (Vorjahr: 7,64 Mio. Minuten) abgerechnet wurden. An solchen Entschädigungen aus Zweitnutzungsrechten partizipieren sowohl die Urheber_innen als auch die Produzentinnen und Filmverleiherinnen als InhaberInnen abgeleiteter Urheberrechte. Zu den Details dieser Verteilung vgl. S. 27.

Öffentlicher Bildschirm (GT 3a–3c)

Wer Fernsehapparate ausserhalb des persönlichen Bereichs aufgestellt hat, schuldet für den Empfang von Sendungen eine Entschädigung, welche in den Gemeinsamen Tarifen 3a (Hotels, Restaurants, Verkaufsgeschäfte, Gästezimmer etc.) oder 3b (Fahrzeuge) festgelegt ist. Für das Public Viewing (Bilddiagonale über 3 Meter) kommt der Gemeinsame Tarif 3c zur Anwendung.

Seit 2019 führt die SUISA das Inkasso des GT 3a durch und löste damit die Billag AG ab, die das Inkasso bis Ende 2018 gemeinsam mit den Rundfunkgebühren erledigte. Diese Möglichkeit fiel mit dem Inkrafttreten des revidierten Bundesgesetzes über Radio und Fernsehen (RTVG) weg. Durch den Wegfall des Synergieeffekts verteuerte sich das Inkasso um 8%. Dem wurde im neuen GT 3a ab Inkrafttreten des neuen Abgabesystems gemäss RTVG mit einer entsprechenden Erhöhung der Vergütungsansätze Rechnung getragen. Die Genehmigung des strittigen Tarifs durch die Eidgenössische Schiedskommission (ESchK) wurde von den Nutzerverbänden DUN, Swiss Fashion Stores, GastroSuisse und SGV erfolglos beim Bundesverwaltungsgericht angefochten, womit der neue GT 3a in Rechtskraft erwuchs.

Vervielfältigungen in Schulen, Betrieben und durch Private (GT 4, 7, 9 und 12)

Das Vervielfältigen von Werkausschnitten für den schulischen Unterricht (GT 7) und zu Zwecken der betriebsinternen Information und Dokumentation (GT 9) ist in der Schweiz gesetzlich erlaubt, aber vergütungspflichtig. Für den schulischen Unterricht gestattet der Gemeinsame Tarif 7 zudem das Vervielfältigen von ganzen Sendungen ab Fernsehen oder Radio. Die Einnahmen aus diesen Tarifen beliefen sich im Berichtsjahr auf CHF 1,8 Mio. (Vorjahr: CHF 1,8 Mio.).

Weiter erlaubt das Gesetz das private Kopieren geschützter Werke, von welcher Quelle dies auch immer erfolgt. Dafür ist von den Herstellerinnen und Importeurinnen der bespielbaren Lehrträger und Speichermedien eine einmalige Vergütung geschuldet, welche in den Gemeinsamen Tarifen 4 (Leerkassetten, CD- und DVD-Rohlinge) sowie 4i (in Geräte integrierte digitale Speichermedien; z.B. in Smartphones, Tablets) geregelt ist. Für Privatkopien unter dem GT 4/4i waren im Berichtsjahr Gesamteinnahmen von CHF 1,2 Mio. (Vorjahr: CHF 1,2 Mio.) zu verzeichnen. Gegenstand kommender, neuer Verhandlungen sollen auch Cloud Speicher, in PCs/ Laptops eingebaute Speicher sowie externe Festplatten sein.

Stellen Dritte Privatpersonen Kopiermöglichkeit und Speicherplatz zum Anfertigen von

SENDE- EMPFANG

Obligatorische Kollektivverwertung: An der Verteilung partizipieren Urheber_innen, Produzentinnen und Sendeunternehmen

Die Einnahmen aus dem Sendeempfang in der Höhe von CHF 3,1 Mio. (Vorjahr: CHF 3,2 Mio.) werden zusammen mit jenen aus der Weitersendung verteilt, da dieselben Nutzungen und Berechtigten betroffen sind.

KOPIEN

Obligatorische Kollektivverwertung: An der Verteilung partizipieren Urheber_innen, Produzentinnen und Sendeunternehmen

Die Einnahmen aus der schulischen und der betrieblichen Nutzung werden zusammen verteilt. Im Berichtsjahr wurde über die Einnahmen 2019 abgerechnet und insgesamt ein Betrag von CHF 1,1 Mio. (Vorjahr: CHF 1,1 Mio.) werkbezogen an die individuell berechtigten Urheber_innen und Rechteinhaber_innen verteilt.

Beim privaten Kopieren belief sich die für die Individualverteilung zur Verfügung stehende Verteilsumme auf CHF 24,6 Mio. (Vorjahr: CHF 16,2 Mio.: Die aussergewöhnlich hohe Summe ergab sich durch die Freigabe von aufgrund Rechtsstreitigkeiten blockierten Geldern), wobei insgesamt 197 615 Sendungen (Vorjahr: 191 818 Sendungen) abgerechnet wurden.

Privatkopien ab Fernsehen und Radio zur Verfügung, schulden diese Dienstanbieterinnen die im Gemeinsamen Tarif 12 geregelte Vergütung. Der ab 2017 geltende Tarif wurde von Sendeunternehmen angefochten. Im Rahmen einer Mediation konnten sich die Verwertungsgesellschaften mit den Sendeunternehmen einigen, was insbesondere die vorzeitige Kündigung des GT 12 per Ende 2020 zur Folge hatte. Gleichfalls konnten die Vergütungen aus den Jahren 2017 und 2018, deren Auszahlung aufgrund des hängigen Verfahrens zum GT 12 ab 2017 blockiert war, im Rahmen von zwei Sonderverteilungen an die Rechteinhaber_innen ausbezahlt werden. Das beim Bundesgericht hängige Verfahren zum GT 12 für die Jahre 2017 bis 2020 wurde auf Ersuchen der Sendeunternehmen sistiert.

Im Sommer 2019 nahmen die Verwertungsgesellschaften die Verhandlungen mit den Nutzerverbänden über einen neuen, ab 2021 gültigen GT 12 auf. Es folgten Monate, in denen intensive Verhandlungen geführt wurden und in denen es gelang, sich mit den Nutzerverbänden trotz grosser Differenzen anzunähern und einen Einigungstarif auszuhandeln. Neben den Tarifverhandlungen arbeiteten die Sendeunternehmen mit den Nutzerinnen eine Branchenvereinbarung über alternative Werbeformen aus, mittels welcher das Problem des durch die Vorspulfunktion weggefalenen Vermarktungspotenzials für Fernsehwerbung gelöst werden soll.

Im Juni des Berichtsjahres konnte bei der ESchK ein Einigungstarif eingereicht werden. Allerdings hat sich bereits zum Schluss der Verhandlungen gezeigt, dass sich das einst geeinte Lager der Sendeunternehmen in zwei Lager gespalten hat. Eine grosse staatliche Sendeanstalt wich in einigen wesentlichen Punkten von den übrigen Sendern ab. Diese Situation hat das Einigungsverfahren belastet und die Parteien/Berechtigten in Vergleichsgespräche geführt, welche Anfang 2021 noch andauerten.

Entschädigungen für Nutzungen im Ausland

SUSSIMAGE hat den Anspruch, die kollektiv verwalteten Urheberrechte ihrer Mitglieder weltweit wahrzunehmen. Das setzt voraus, dass es in einem Land eine bestimmte Nutzung überhaupt gibt, dass auch das entsprechende Recht gesetzlich garantiert und kollektiv wahrgenommen wird und dass es eine entsprechende Partnergesellschaft gibt, welche diese Rechte tatsächlich wahrnimmt und mit SUSSIMAGE eine vertragliche Beziehung hat. Dies ist im audiovisuellen Bereich vor allem in Europa der Fall.

Von ausländischen Schwestergesellschaften gingen im Berichtsjahr gesamthaft werk- oder personenbezogene Einnahmen in der Höhe von CHF 2,1 Mio. (Vorjahr: CHF 1,5 Mio.) ein. Daneben gibt es aus dem Ausland auch Pauschalzahlungen und individuell nicht zuordenbare Einnahmen, die dem Auslandsammeltopf zugeführt werden. Im Berichtsjahr flossen dem Auslandsammeltopf CHF 0,19 Mio. (Vorjahr: CHF 0,18 Mio.) zu.

AUSLAND

Weiterleitung an Urheber_innen und/oder Produzentinnen

Entschädigungen aus dem Ausland werden alle vier Monate ohne jegliche Abzüge an die Mitglieder weitergeleitet. Aus den Abrechnungen ist ersichtlich, aus welchem Land, für welche Nutzung und für welche Funktion das Geld eingegangen ist.

Der Auslandsammeltopf wird einmal jährlich auf der Basis der Ausstrahlungen auf Programmen der SRG SSR im Vorjahr an die Mitglieder verteilt.

Jahresrechnung

BILANZ

| | Ziffer im Anhang | 2020 CHF | 2019 CHF |
|---|------------------|----------------------|----------------------|
| Flüssige Mittel | | 6 226 029.84 | 12 910 099.87 |
| Wertschriften | 1 | 6 990 652.00 | 6 934 329.00 |
| Forderungen Rechtenutzer | 2 | 3 000 743.81 | 2 216 490.50 |
| Sonstige kurzfristige Forderungen | 3 | 1 531 480.51 | 1 902 711.21 |
| Aktive Rechnungsabgrenzungen | 4 | 4 144 695.63 | 4 144 620.66 |
| Umlaufvermögen | | 21 893 601.79 | 28 108 251.24 |
| Finanzanlagen | 5 | 53 419 244.98 | 57 564 183.83 |
| Sachanlagen | 6 | 3 501.00 | 7 301.00 |
| Anlagevermögen | | 53 422 745.98 | 57 571 484.83 |
| Total Aktiven | | 75 316 347.77 | 85 679 736.07 |
| Verbindlichkeiten Urheberrechte | 7 | 12 430 499.39 | 8 864 554.62 |
| Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten | 8 | 233 113.08 | 236 474.75 |
| Kurzfristige Rückstellungen | 9 | 53 273 201.84 | 69 388 156.65 |
| Passive Rechnungsabgrenzungen | 10 | 1 150 062.05 | 765 731.92 |
| Kurzfristige Verbindlichkeiten | | 67 086 876.36 | 79 254 917.94 |
| Langfristige Rückstellungen | 11 | 8 229 471.41 | 6 424 818.13 |
| Langfristige Verbindlichkeiten | | 8 229 471.41 | 6 424 818.13 |
| Fremdkapital | | 75 316 347.77 | 85 679 736.07 |
| Grundkapital und Reserven | | 0.00 | 0.00 |
| Eigenkapital | 12 | 0.00 | 0.00 |
| Total Passiven | | 75 316 347.77 | 85 679 736.07 |

ERFOLGSRECHNUNG

| | Ziffer im Anhang | 2020 CHF | 2019 CHF |
|---|---------------------|-----------------------|------------------------|
| Ertrag aus obligatorischer Kollektivverwertung | 13 | 73 022 631.79 | 104 709 715.39 |
| Ertrag aus freiwilliger Kollektivverwertung | 14 | 4 662 007.92 | 3 956 461.61 |
| Andere betriebliche Erträge | | 1 727 513.00 | 1 803 640.65 |
| Inkassoentschädigungen | | -606 929.54 | -670 883.12 |
| Nettoerlöse | | 78 805 223.17 | 109 798 934.53 |
| Verteilung Urheberrechte | 15 | -74 669 841.36 | -105 402 209.93 |
| Personalaufwand | 16 | -3 218 660.71 | -3 173 777.72 |
| Honorar und Spesen Vorstand/Präsidium/Arbeitsgruppen | 17 | -96 525.36 | -166 399.07 |
| Andere betriebliche Aufwendungen | 18 | -986 940.24 | -1 103 415.37 |
| Abschreibungen auf Sachanlagen | 6 | -9 012.60 | -22 877.43 |
| Betriebsaufwand | | -78 980 980.27 | -109 868 679.52 |
| Betriebliches Ergebnis | | -175 757.10 | -69 744.99 |
| | | | |
| Finanzertrag | 19 | 295 220.78 | 276 344.87 |
| Finanzaufwand | 19 | -119 463.68 | -206 599.88 |
| Finanzergebnis | | 175 757.10 | 69 744.99 |
| | | | |
| Ordentliches Ergebnis | 20 | 0.00 | 0.00 |
| Jahresgewinn | 20 | 0.00 | 0.00 |

GELDFLUSSRECHNUNG

| | 2020 CHF | 2019 CHF |
|---|-----------------------|-----------------------|
| Jahresgewinn | 0.00 | 0.00 |
| Abschreibungen Sach- und immaterielle Anlagen | 9 012.60 | 22 877.43 |
| Anpassung an Neubewertung Wertschriften | -56 323.00 | -160 636.00 |
| Anpassung Über-Pari-Bewertung Finanzanlagen | 136 289.00 | 140 092.00 |
| Veränderung Rückstellungen | -14 308 398.36 | 21 377 532.23 |
| Abnahme/Zunahme Forderungen Rechtenutzer | -784 253.31 | -190 627.25 |
| Abnahme/Zunahme sonstige Forderungen | 371 230.70 | -280 687.15 |
| Abnahme/Zunahme aktive RAP | -74.97 | 5 700.04 |
| Zunahme/Abnahme Verbindlichkeiten Urheberrechte | 3 565 944.77 | 2 180 012.93 |
| Zunahme/Abnahme sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten | -5 264.84 | -1 119 204.79 |
| Zunahme/Abnahme passive RAP | 384 330.13 | -34 813 594.43 |
| Geldzufluss/-abfluss aus Betriebstätigkeit | -10 687 507.28 | -12 838 534.99 |
| | | |
| Investitionen in Sachanlagen | -5 212.60 | -7 577.43 |
| Devestitionen in Wertschriften | 0.00 | 0.00 |
| Investitionen in Finanzanlagen | -4 991 350.15 | -1.14 |
| Devestitionen von Finanzanlagen | 9 000 000.00 | 4 000 000.00 |
| Geldzufluss/-abfluss aus Investitionstätigkeit | 4 003 437.25 | 3 992 421.43 |
| | | |
| Geldzufluss/-abfluss aus Finanzierungstätigkeit | 0.00 | 0.00 |
| Veränderung Flüssige Mittel | -6 684 070.03 | -8 846 113.56 |
| | | |
| Nachweis Fonds: | | |
| Stand Flüssige Mittel per 1.1. | 12 910 099.87 | 21 756 213.43 |
| Stand Flüssige Mittel per 31.12. | 6 226 029.84 | 12 910 099.87 |
| Veränderung Flüssige Mittel | -6 684 070.03 | -8 846 113.56 |

Anhang zur Jahresrechnung

GRUNDSÄTZE DER RECHNUNGSLEGUNG

Allgemeines

Die Jahresrechnung wird auf der Basis von betriebswirtschaftlichen Werten unter Einhaltung der Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts und übereinstimmend mit den gesamten Fachempfehlungen zur Rechnungslegung Swiss GAAP FER in Anwendung des Prinzips historischer Kosten erstellt. Eine Ausnahme bilden Wertschriften des Umlaufvermögens, welche nach dem Marktwertprinzip (fair value) bewertet werden.

Organisation und Geschäftstätigkeit

SUSSIMAGE, Schweizerische Genossenschaft für Urheberrechte an audiovisuellen Werken, ist eine Genossenschaft nach Art. 828 ff. OR mit Sitz in Bern (UID: CHE-105.996.839). SUSSIMAGE nimmt Urheberrechte von Filmurheber_innen wie Drehbuchautor_innen und Regisseur_innen sowie von Inhabern von Urheberrechten wie Filmproduzentinnen wahr. Wir haben den gesetzlichen Auftrag, dafür zu sorgen, dass diese Berechtigten im Rahmen der Kollektivverwertung für die Nutzung ihrer audiovisuellen Werke ein angemessenes Entgelt erhalten. SUSSIMAGE handelt für die verschiedenen Nutzungen mit den massgebenden Verbänden Tarife aus, in welchen die Nutzungsbedingungen festgelegt sind. Gestützt darauf erteilen wir unseren Kunden Lizenzen und ziehen die dafür geschuldeten Entschädigungen ein. Im Bereich der obligatorischen Kollektivverwertung werden die Einnahmen eines Jahres im Folgejahr auf die Nutzungen im Inkassojahr verteilt. Dazu betreibt SUSSIMAGE ein Monitoring über die effektiven Nutzungen ihres Repertoires und gleicht diese Daten mit ihrer Werkdatenbank ab, in welcher über eine Million audiovisueller Werke mit den Berechtigten daran registriert sind. Auf diese Weise lassen sich die eingenommenen Entschädigungen einfach, kostengünstig und eindeutig an die Berechtigten verteilen. Mittels Gegenseitigkeitsverträgen mit ausländischen Schwestergesellschaften wird sichergestellt, dass die von uns vertretenen Berechtigten auch für die Nutzung ihrer Werke im Ausland entschädigt werden und umgekehrt. SUSSIMAGE ist eine private, nicht gewinnorientierte Genossenschaft. Sie verfügt über die erforderliche Verwertungsbewilligung des Bundes und untersteht der Aufsicht durch das Institut für Geistiges Eigentum (IGE).

Transaktionen mit Nahestehenden

Als nahestehende natürliche oder juristische Person gilt, wer direkt oder indirekt einen bedeutenden Einfluss auf finanzielle oder operative Entscheidungen der Organisation ausüben kann. Organisationen, welche direkt oder indirekt von denselben Personen beherrscht werden, gelten ebenfalls als Nahestehende. Als Nahestehende sind Vorstands- und Geschäftsleitungsmitglieder anzusehen. Die Vorstandsmitglieder sind in den meisten Fällen selbst Mitglied oder aber Organe von Mitgliedern der Genossenschaft. Daher ist es naheliegend, dass sie in ihrer Funktion als Vorstandsmitglieder neben Sitzungsgeldern ebenfalls Urheberrechtsentschädigungen aus der Nutzung ihrer Werke erhalten. Solche Entschädigungen basieren jedoch auf dem

allgemein gültigen Verteilreglement. Den Vorstandsmitgliedern wird kein Vorteil eingeräumt. Die anderen vier Schweizer Verwertungsgesellschaften, die sogenannten Schwestergesellschaften von SUSSIMAGE, sowie Kultur- und Solidaritätsfonds SUSSIMAGE sind nicht als nahestehend zu betrachten, da ihnen kein Einfluss auf die Entscheidungen der Genossenschaft SUSSIMAGE zukommt.

BEWERTUNGSGRUNDSÄTZE

Flüssige Mittel

Die Flüssigen Mittel sind zu Nominalwerten bilanziert und enthalten Kassenbestände, Post- und Bankguthaben sowie Geldanlagen mit einer Laufzeit von höchstens drei Monaten.

Wertschriften (Umlaufvermögen)

Unter dieser Position werden die leicht handelbaren Wertschriften, welche jederzeit veräußert werden können, ausgewiesen. Sie werden zu Marktwerten bilanziert.

Forderungen

Forderungen werden zum Nominalwert abzüglich betriebswirtschaftlich notwendiger Wertberichtigungen bilanziert. Konkrete Ausfallrisiken werden einzeln berücksichtigt. Nicht mehr einbringbare Forderungen werden als Verlust abgeschrieben.

Aktive und passive Rechnungsabgrenzungen

Rechnungsabgrenzungen dienen der periodengerechten Erfassung von Aufwendungen und Erträgen.

Sachanlagen

Die Bewertung der Sachanlagen erfolgt höchstens zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten abzüglich der betriebswirtschaftlich notwendigen Abschreibungen. Investitionssubventionen werden dabei von den Anschaffungs- oder Herstellungskosten abgezogen. Die Abschreibungen erfolgen linear über die betriebswirtschaftliche Nutzungsdauer. Die Aktivierungsgrenze liegt bei CHF 1000. Die Nutzungsdauer ist auf vier Jahre festgelegt.

Finanzanlagen

Unter Finanzanlagen figurieren Obligationen und Festgelder, welche zu den Anschaffungswerten bilanziert werden. 2017 wurden Über-Pari-Obligationen angeschafft. Diese Über-Pari-Werte werden über die Laufzeit abgeschrieben.

Verbindlichkeiten

Unter «Verbindlichkeiten Urheberrechte» sind Urheberrechtsansprüche verbucht, welche zwar abgerechnet sind, aber aus verschiedenen Gründen (z.B. kollidierende Mehrfachmeldungen) noch nicht ausbezahlt werden konnten. Sämtliche Verbindlichkeiten werden zu Nominalwerten bewertet.

Rückstellungen (kurz- und langfristig)

Rückstellungen werden dann gebildet, wenn aus einem Ereignis in der Vergangenheit:

- a. eine wahrscheinliche Verpflichtung besteht,
- b. der Abfluss von Ressourcen mit wirtschaftlichem Nutzen zum Erfüllen dieser Verpflichtung wahrscheinlich ist,
- c. eine zuverlässige Schätzung der Höhe der Verpflichtung möglich ist.

Die Bewertung erfolgt nach einheitlichen betriebswirtschaftlichen Kriterien. Rückstellungen, welche nicht innerhalb eines Jahres zu einem Mittelabfluss führen, werden unter den langfristigen Rückstellungen ausgewiesen.

Fonds

Fonds sind zweckgebundene Mittel zur Sicherstellung der Finanzierung bestimmter Aufgaben, über welche separat Rechnung geführt wird.

Fonds werden im Fremdkapital bilanziert, wenn die Verwendung der Mittel eng und präzis vorgegeben ist und eine Verbindlichkeit im Aussenverhältnis besteht. Von Fremdkapitalcharakter wird ausgegangen, wenn das Leitungsgremium der Organisation nicht die Kompetenz hat, die Gelder einem anderen als dem vorbestimmten Zweck zuzuführen. Alle übrigen Fonds werden im Eigenkapital bilanziert.

SUSSIMAGE verfügt derzeit über keine solchen Fonds.

Steuern

Verwertungsgesellschaften dürfen von Gesetzes wegen keinen Gewinn anstreben (Art. 45 Abs. 3 URG), weshalb sich keine Steuerfolgen ergeben.

Umsatzerfassung

Erlöse aus der Erbringung von Dienstleistungen werden erfasst, sobald die Leistung erbracht, die Höhe der Erlöse und der Kosten zuverlässig ermittelbar ist und der wirtschaftliche Nutzen wahrscheinlich zufliessen wird.

Das Gesetz verpflichtet die Verwertungsgesellschaften zu gemeinsamen Tarifen und zu einer gemeinsamen Zahlstelle (Art. 47 URG), weshalb bei jedem Gemeinsamen Tarif jeweils eine der fünf Schweizer Gesellschaften das Inkasso für alle fünf durchführt und die Anteile der übrigen vier Repertoires an die dafür zuständigen Schwestergesellschaften weiterleitet. Bei dieser Weiterleitung handelt es sich um ein Vermittlungsgeschäft, weshalb nur der eigene Anteil, nicht aber die auf die vier Schwestergesellschaften entfallenden Anteile als Umsatz ausgewiesen werden.

Wertbeeinträchtigung (Impairment) von Aktiven

Wenn Anzeichen für eine Wertbeeinträchtigung vorliegen, wird die Werthaltigkeit von Aktiven auf den Bilanzstichtag hin überprüft. Sofern der Buchwert den Nutzwert als Barwert der erwarteten künftigen Geldzu- oder -abflüsse sowie den Nettomarktwert übersteigt, wird das Aktivum im Wert bis auf den Nutzwert berichtet. Die Wertbeeinträchtigung wird der Erfolgsrechnung belastet.

1

Wertschriften

| | TCHF | 2020 | 2019 |
|---------------------------|--------------|--------------|------|
| Stand per 1.1. | 6 934 | 6 774 | |
| Zugänge | 0 | 0 | |
| Abgänge | 0 | 0 | |
| Anpassung an Neubewertung | 57 | 160 | |
| Stand per 31.12. | 6 991 | 6 934 | |

2

Forderungen Rechteinhaber

| | TCHF | 2020 | 2019 |
|--|--------------|--------------|------|
| Forderungen Rechteinhaber | 3 041 | 2 256 | |
| Forderungen nahestehende Personen/Organisationen | 0 | 0 | |
| Wertberichtigung | -40 | -40 | |
| Total | 3 001 | 2 216 | |

3

Sonstige kurzfristige Forderungen

| | TCHF | 2020 | 2019 |
|--|--------------|--------------|------|
| Forderungen Dritte | 1 531 | 1 903 | |
| Forderungen nahestehende Personen/Organisationen | 0 | 0 | |
| Wertberichtigung | 0 | 0 | |
| Total | 1 531 | 1 903 | |

4

Aktive Rechnungsabgrenzungen

| | TCHF | 2020 | 2019 |
|--|--------------|--------------|------|
| Gegenüber Dritten | 4 145 | 4 145 | |
| Forderungen nahestehende Personen/Organisationen | 0 | 0 | |
| Total | 4 145 | 4 145 | |

5

Finanzanlagen

| | TCHF | Finanzanlagen |
|--------------------------------|------|---------------|
| Anschaffungskosten 2019 | | |
| Stand per 1.1.2019 | | 61 704 |
| Zugänge | | 0 |
| Abgänge | | -4 000 |
| Anpassung Über-Pari-Bewertung | | -140 |
| Stand per 31.12.2019 | | 57 564 |
| Anschaffungskosten 2020 | | |
| Stand per 1.1.2020 | | 57 564 |
| Zugänge | | 4 991 |
| Abgänge | | -9 000 |
| Anpassung Über-Pari-Bewertung | | -136 |
| Stand per 31.12.2020 | | 53 419 |

6 Sachanlagen

| | TCHF | Mobi- liar | EDV- Anla- gen | Total |
|--------------------------------------|-------------|---------------|----------------------|-------|
| Bruttoanschaffungskosten 2019 | | | | |
| Stand per 1.1.2019 | 190 | 113 | 303 | |
| Zugänge | 4 | 3 | 7 | |
| Abgänge | 0 | 0 | 0 | |
| Stand per 31.12.2019 | 194 | 116 | 310 | |
| Nettoanschaffungskosten | | | | |
| Stand per 31.12.2019 | 194 | 116 | 310 | |
| Kumulierte Wertberichtigungen | | | | |
| Stand per 1.1.2019 | -173 | -107 | -280 | |
| Planmässige Abschreibungen | -15 | -8 | -23 | |
| Wertbeeinträchtigungen | 0 | 0 | 0 | |
| Abgänge | 0 | 0 | 0 | |
| Stand per 31.12.2019 | -188 | -115 | -303 | |
| Buchwert per 31.12.2019 | 6 | 1 | 7 | |
| Bruttoanschaffungskosten 2020 | | | | |
| Stand per 1.1.2020 | 194 | 116 | 310 | |
| Zugänge | 5 | 0 | 5 | |
| Abgänge | 0 | 0 | 0 | |
| Stand per 31.12.2020 | 199 | 116 | 315 | |
| Nettoanschaffungskosten | | | | |
| Stand per 31.12.2020 | 199 | 116 | 315 | |
| Kumulierte Wertberichtigungen | | | | |
| Stand per 1.1.2020 | -188 | -115 | -303 | |
| Planmässige Abschreibungen | -8 | 0 | -8 | |
| Wertbeeinträchtigungen | 0 | 0 | 0 | |
| Abgänge | 0 | 0 | 0 | |
| Stand per 31.12.2020 | -196 | -115 | -311 | |
| Buchwert per 31.12.2020 | 3 | 1 | 4 | |

7 Verbindlichkeiten Urheberrechte

| | TCHF | 2020 | 2019 |
|--|---------------|--------------|------|
| Verbindlichkeiten Urheberrechte Dritte | 12 430 | 8 865 | |
| Verbindlichkeiten Urheberrechte nahestehende Personen/Organisationen | 0 | 0 | |
| Total | 12 430 | 8 865 | |

8 Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten

| | TCHF | 2020 | 2019 |
|--|------------|------------|------|
| Verbindlichkeiten Dritte | 233 | 236 | |
| Verbindlichkeiten Pensionskassen | 0 | 0 | |
| Verbindlichkeiten nahestehende Personen/Organisationen | 0 | 0 | |
| Total | 233 | 236 | |

9 Kurzfristige Rückstellungen

| | TCHF | 2020 | 2019 |
|---|---------------|---------------|------|
| Anfangsbestand noch nicht verteilte Verwertungserlöse (GT) am 1.1. | 67 571 | 54 576 | |
| Beanspruchung: Bezug für Verteilung Urheberrechte (Ordentliche Abrechnung 2019) | -67 571 | -54 576 | |
| Erfolgswirksame Bildung: Einlage Verteilung Folgejahr: | | | |
| für Gemeinsame Tarife 1–3 | 48 829 | 48 795 | |
| für Gemeinsame Tarife 4 und 12 | 6 472 | 23 033 | |
| für Gemeinsame Tarife 5 und 6 | 45 | 15 | |
| für Gemeinsame Tarife 7, 9 und 10 | 1 810 | 1 761 | |
| Total erfolgswirksame Bildung | 57 156 | 73 604 | |
| Verwaltungskosten | -2 408 | -2 604 | |
| Weiterleitung SSA, Akonto | -3 581 | -3 429 | |
| Endbestand noch nicht verteilte Verwertungserlöse (GT) am 31.12. | 51 167 | 67 571 | |
| Anfangsbestand übrige Rückstellungen (freiwillige Kollektivverwertung) am 1.1. | 1 817 | 1 446 | |
| Erfolgswirksame Bildung | 1 230 | 1 159 | |
| Beanspruchung | -941 | -788 | |
| Erfolgswirksame Auflösung | 0 | 0 | |
| Endbestand übrige Rückstellungen (freiwillige Kollektivverwertung) am 31.12. | 2 106 | 1 817 | |
| Davon entfallen auf: | | | |
| Senderechte/VoD | 820 | 913 | |
| Schwestergesellschaften Schweiz | 313 | 140 | |
| Ausland | 810 | 623 | |
| Auslandsammeltopf | 163 | 141 | |
| Total kurzfristige Rückstellungen | 53 273 | 69 388 | |

Unter der Position «Kurzfristige Rückstellungen» werden vorab die Einnahmen aus den Gemeinsamen Tarifen verbucht, welche erst im Folgejahr verteilt werden können, nachdem die für die Verteilung zur Verfügung stehenden Gesamteinnahmen bekannt und auch die Werkanmeldungen und sämtliche darauf basierenden verteilrelevanten Nutzungen erfasst sind. Die so zurückgestellten Beträge werden jeweils im Folgejahr unter dem Titel «Ordentliche Verteilung» wieder vollständig aufgelöst und verteilt.

Die Einnahmen im Bereich der freiwilligen Kollektivverwertung und aus dem Ausland werden demgegenüber grundsätzlich im Jahr des Zuflusses direkt an die Berechtigten weitergeleitet; soweit solche Einnahmen jedoch erst gegen Ende Jahr zufließen und daher aus Zeitgründen im laufenden Jahr nicht mehr verteilt werden können, werden sie ebenfalls unter dieser Position zurückgestellt und im Folgejahr an die Berechtigten weitergeleitet.

Details zur Ordentlichen Abrechnung 2019 (Auflösungen der Rückstellungen des Vorjahres aus Gemeinsamen Tarifen)

| | TCHF | GT 1–3 | GT 4+12 | GT 5 | GT 6 | GT 7, 9, 10 | Total |
|--|------|---------------|---------------|-----------|----------|--------------|----------------|
| Brutto | | 48 795 | 53 467 | 14 | 1 | 1 761 | 104 038 |
| Verwaltungskosten 2019 | | –1 216 | –1 333 | 0 | 0 | –44 | –2 593 |
| Fondsbeiträge 2019 (10%) | | –4 758 | –5 213 | –1 | 0 | –172 | –10 144 |
| Netto | | 42 821 | 46 921 | 13 | 1 | 1 545 | 91 301 |
| Anteil IRF (Sendeunternehmen) | | –21 410 | –15 343 | 0 | 0 | –515 | –37 268 |
| Anteil SSA für frankofone Werke | | –2 715 | –3 949 | –2 | 0 | –129 | –6 795 |
| GüFA-Pauschale für Pornofilme | | –1 | –17 | –1 | 0 | 0 | –19 |
| Verteilsumme | | 18 695 | 27 612 | 10 | 1 | 901 | 47 219 |
| Zuschlag aus GT 6 | | | | 0 | 0 | | 0 |
| Fehlerrückstellung | | –187 | –414 | | | –27 | –628 |
| Rückstellungen für verspätete Ansprüche, davon für: | | –1 122 | –1 657 | | | –54 | –2 833 |
| 01.07.2020–30.06.2021: 80% | | –897 | –1 326 | | | –43 | –2 266 |
| 01.07.2021–31.12.2025: 20% | | –225 | –331 | | | –11 | –567 |
| Ordentliche Verteilsumme für Individualverteilung | | 17 386 | 25 541 | 10 | 1 | 820 | 43 758 |
| Zuweisung 1% GT 4 an GT 7 (14.1 Abs. 2 VR) | | | –255 | | | 255 | 0 |
| Zuschlag aus GT 5/6 | | | 10 | –10 | | | 0 |
| Auflösung nicht benötigter Rückstellungen | | | | | | | 0 |
| Gesamte Verteilsumme für Individualverteilung | | 17 386 | 25 296 | 0 | 1 | 1 075 | 43 758 |
| Ausgleich SSA frankofone Urheber | | 102 | –714 | | | 31 | –581 |
| Total Individualverteilung SUISSIMAGE | | 17 488 | 24 582 | 0 | 1 | 1 106 | 43 177 |

10

Passive Rechnungsabgrenzung

| | TCHF | 2020 | 2019 |
|------------------------------------|--------------|-------------|-------------|
| Passive Rechnungsabgrenzungsposten | 1 024 | 691 | |
| Kontokorrente | -2 | -23 | |
| Ferienabgrenzung | 128 | 98 | |
| Total | 1 150 | 766 | |

11

Langfristige Rückstellungen

| | TCHF | 2020 | 2019 |
|---|--------------|--------------|-------------|
| Anfangsbestand Rückstellungen verspätete Ansprüche am 1.1. | 3 314 | 2 332 | |
| Erfolgswirksame Bildung | 2 201 | 1 824 | |
| Beanspruchung (Nachabrechnungen) | -826 | -825 | |
| Erfolgswirksame Auflösung über OA | -6 | -8 | |
| Erfolgswirksame Auflösung über a.o. Abrechnung | -6 | -9 | |
| Endbestand Rückstellungen verspätete Ansprüche am 31.12. | 4 677 | 3 314 | |
| | | | |
| Anfangsbestand Fehlerrückstellungen am 1.1. | 3 111 | 2 689 | |
| Erfolgswirksame Bildung | 470 | 479 | |
| Einlage unbeanspruchte Kreditoren | 399 | 311 | |
| Einlage Zahlungsretouren | 12 | 14 | |
| Beanspruchung (Auszahlungen) | -12 | -3 | |
| Erfolgswirksame Auflösung über OA | -10 | -9 | |
| Erfolgswirksame Auflösung über a.o. Abrechnung | -418 | -370 | |
| Endbestand Fehlerrückstellungen am 31.12. | 3 552 | 3 111 | |
| | | | |
| Total langfristige Rückstellungen | 8 229 | 6 425 | |

Erläuterung zu den «Langfristigen Rückstellungen»: Ansprüche gegenüber SUISSIMAGE verjähren fünf Jahre nach erfolgter Ordentlicher Abrechnung. Bei jeder Ordentlichen Abrechnung wird daher pro Verteilbereich ein vom Vorstand festgelegter Betrag von der Verteilsumme abgezogen und einem Reservefonds für verspätete Meldungen von Ansprüchen zugewiesen. Ebenso wird ein Betrag der Verteilsumme für den Fall von Fehlern zurückgestellt. Nicht benötigte Rückstellungen werden nach Ablauf der fünfjährigen Verjährungsfrist wieder aufgelöst und der Verteilung und damit den Berechtigten zugeführt.

12

Eigenkapital

SUSSIMAGE verfügt über kein Grundkapital und, da alles an die Berechtigten ausgeschüttet wird, auch über keine Reserven.

Ertrag aus obligatorischer Kollektivverwertung

| Inkasso durch SUISSIMAGE TCHF | GT 1 Weitersenden auf TV-Screen | GT 2b Weitersenden auf mobile Geräte | GT 12* Speicherplatz gemietet |
|---|---------------------------------------|--|-------------------------------------|
| Gesamtertrag | 95 614 | 1 118 | 39 171 |
| Abzüglich der Fremdanteile im Tarif | -530 | 0 | 0 |
| Zur Grobverteilung an schweizerische Schwestergesellschaften | 95 084 | 1 118 | 39 171 |
| Anteile am Tarif haben (ohne Fremdanteile): | | | |
| SUISA | 16 402 | 106 | 3 390 |
| ProLitteris | 6 685 | 60 | 1 903 |
| SSA | 3 120 | 30 | 951 |
| SWISSPERFORM | 23 771 | 279 | 9 793 |
| IRF | 0 | 0 | 2 577 |
| SUSSIMAGE | 45 106 | 643 | 20 557 |
| Vorjahr | 44 779 | 819 | 52 297 |

| Inkasso durch schweizerische Schwestergesellschaft TCHF | GT 3a-c Sendeempfang Billag SUISA | GT 4 Privates Kopieren: Leerträger SUISA | GT 4d Privates Kopieren: AV-Festplatten SUISA | GT 4e Privates Kopieren: Mobiltelefone SUISA |
|---|--|---|--|---|
| Anteil SUSSIMAGE | 3 080 | 104 | 62 | 378 |
| Vorjahr | 3 197 | 171 | 44 | 349 |

| Inkasso durch schweizerische Schwestergesellschaft TCHF | GT 4f Privates Kopieren: Tablets SUISA | GT 5 Vermieten durch Videotheken SUISA | GT 6a/b Vermieten durch Bibliotheken ProLitteris | GT 7 Schulische Nutzung ProLitteris |
|---|---|---|---|---|
| Anteil SUSSIMAGE | 631 | 45 | 0 | 1 433 |
| Vorjahr | 606 | 14 | 1 | 1 411 |

| Inkasso durch schweizerische Schwestergesellschaft TCHF | GT 9 Betriebsinterne Netzwerke ProLitteris | GT 10 Menschen mit Behinderung ProLitteris | GT 11/13 Archive & Verwaiste Rechte SWISSPERFORM |
|---|---|---|---|
| Anteil SUSSIMAGE | 377 | 0 | 0 |
| Vorjahr | 351 | 0 | 0 |

* Die Einnahmen GT 12 2017 und 2018 wurden infolge einer Einigung mit den Sendeunternehmen deblockiert.

Bei jenen Gemeinsamen Tarifen, bei denen SUSSIMAGE das Inkasso durchführt, sind nur die eigenen Anteile im ausgewiesenen Ertrag mitenthalten, während die Anteile der vier Schwestergesellschaften als Vermittlungsgeschäft zu klassifizieren sind.

Ertrag aus übrigen Urheberrechten (freiwillige Kollektivverwertung)

| | TCHF | 2020 | 2019 |
|-----------------------------------|--------------|--------------|------|
| Senderechte/VoD | 1 736 | 1 811 | |
| Schwestergesellschaften Inland | 630 | 497 | |
| Schwestergesellschaften Ausland | 2 108 | 1 471 | |
| Auslandsammeltopf | 188 | 177 | |
| Total übrige Urheberrechte | 4 662 | 3 956 | |

15

Verteilung/Weiterleitung Urheberrechte aus Einnahmen Berichtsjahr

| | TCHF | 2020 | 2019 |
|--|---------------|----------------|--------|
| Akontozahlungen SSA-Pauschale | | 3 581 | 3 429 |
| Total Obligator. Kollektivverwertung | 3 581 | 3 429 | |
| Weiterleitung Senderechte/VoD | | 1 692 | 1 557 |
| Weiterleitung Schwestergesellschaften Inland | | 317 | 357 |
| Weiterleitung Ausland | | 1 298 | 847 |
| Weiterleitung Sammelpf | | 25 | 36 |
| Einlage in übrige Rückstellungen | | 1 330 | 1 159 |
| Total Freiwillige Kollektivverwertung | 4 662 | 3 956 | |
| Im Berichtsjahr ausbezahlte Erlöse | 8 243 | 7 385 | |
| Einlage in Rückstellung noch nicht verteilte Verwertungserlöse | | 66 427 | 98 017 |
| Im Folgejahr zu verteilende Erlöse | 66 427 | 98 017 | |
| Total Verteilung von Erlösen | 74 670 | 105 402 | |

Die im Rahmen der Gemeinsamen Tarife für die vier Schwestergesellschaften einkassierten und an diese überwiesenen Anteile werden als Vermittlergeschäft behandelt und die eigenen Anteile von SUISSIMAGE als Umsatz ausgewiesen.

16

Personalaufwand

| | TCHF | 2020 | 2019 |
|---|--------------|--------------|-------|
| Löhne* | | 2 814 | 2 808 |
| Sozialleistungen** | | 618 | 597 |
| Übriger Personalaufwand | | 5 | 2 |
| Rückerstattung Lohnanteile (Drittorganisationen/Versicherungen) | | -218 | -233 |
| Total Personalaufwand | 3 219 | 3 174 | |

* Der Bruttojahreslohn des Geschäftsführers betrug TCHF 209,0 (TCHF 207,0). Die Bruttolohnsumme der fünfköpfigen Geschäftsleitung (430 Stellenprozent) machte im Berichtsjahr insgesamt TCHF 706,0 (TCHF 697,0) aus. Das Verhältnis zwischen tiefstem und höchstem Lohn belief sich auf 1:3,4. SUISSIMAGE trägt bei allen Mitarbeitenden 65% der BVG-Beiträge. Transaktionen mit Geschäftsleitungsmitgliedern gab es keine.

** Davon TCHF 285,5 für Personalvorsorge (TCHF 285,5).

Total Anzahl Vollzeitstellen: 25,7 (26,1).

Personalvorsorge

Für die berufliche Vorsorge besteht für das Personal von SUISSIMAGE ein Anschlussvertrag bei der Vorsorgestiftung VFA/FPA mit einem Vorsorgeplan auf der Basis des Beitragsprinzips:

Gruppe der Versicherten: Film- und AV-Branche

Anzahl Versicherte: ca. 1600

Vorsorgewerk: VFA/FPA

Prinzip: Beitrag

Die Vorsorgestiftung vfa - fpa war eine Sammelstiftung mit dem Charakter einer Vollversicherungslösung, bei der es keine Unterdeckung geben kann und die Wertschwankungsreserve durch die AXA rückgedeckt war. Die Risiken Alter, Tod und Invalidität wurden bis 31.12.2019 bei der AXA Leben AG kongruent durch einen Versicherungsvertrag rückversichert. Seit 01.01.2020 ist sie in der Teilautonomie und trägt die Risiken außer Tod und Invalidität selber.

Wirtschaftlicher Nutzen/wirtschaftliche Verpflichtung und Vorsorgeaufwand

| | Prozent | 2019 | 2018 |
|--------------|---------|--------|--------|
| Deckungsgrad | | 102,79 | 102,96 |

Die Zahl für 2020 liegt noch nicht vor. Aus dem Wechsel in die Teilautonomie bestehen keine Anzeichen, dass eine wirtschaftliche Verpflichtung für die Gesellschaft entstehen wird.

| | TCHF | 2020 | 2019 |
|------------------------------------|------|------|------|
| Vorsorgeaufwand im Personalaufwand | | 285 | 285 |

17

Honorar und Spesen Vorstand/Präsidium/Arbeitsgruppen

Im Betrag von TCHF 96,5 (TCHF 166,4) sind sämtliche Honorare und Spesen enthalten für drei Sitzungen des elfköpfigen Vorstandes, Arbeitsgruppensitzungen unter Beteiligung von Vorstandsmitgliedern, mehrere Sitzungen des dreiköpfigen Präsidiums sowie für verschiedene Verpflichtungen der Präsidentin oder der Vizepräsidenten namentlich gegenüber Behörden und Schwestergesellschaften. Die meisten Vorstandsmitglieder oder ihre Unternehmen sind auch Mitglieder der Genossenschaft. Daher ist es naheliegend, dass sie in ihrer Funktion als Vorstandsmitglieder neben Sitzungsgeldern ebenfalls Urheberrechtsentschädigungen aus der Nutzung ihrer Werke erhalten. Solche Entschädigungen basieren jedoch auf dem allgemein gültigen Verteilreglement. Den Vorstandsmitgliedern wird kein Vorteil eingeräumt.

18

Anderer betriebliche Aufwendungen

| | TCHF | 2020 | 2019 |
|----------------------------------|------------|--------------|------|
| Raummieten | | 232 | 231 |
| Versicherungen | | 6 | 6 |
| Energieaufwand | | 6 | 8 |
| Unterhalt und Reparaturen | | 14 | 19 |
| Revisionsstelle | | 46 | 43 |
| Übrige Verwaltungskosten | | 271 | 271 |
| Informatik | | 291 | 345 |
| PR/Werbung/GV | | 121 | 180 |
| Total übriger Sachaufwand | 987 | 1 103 | |

19

Finanzergebnis

| | TCHF | 2020 | 2019 |
|----------------------------|------------|------------|------|
| Kapitalzinsen | | 283 | 276 |
| Kursgewinne | | 12 | 0 |
| Übriger Finanzertrag | | 0 | 0 |
| Total Finanzertrag | 295 | 276 | |
| Kursverluste | | 0 | 116 |
| Übriger Finanzaufwand | | 119 | 90 |
| Total Finanzaufwand | 119 | 206 | |

20

Art. 45 Abs. 3 URG

Gemäss Art. 45 Abs. 3 URG dürfen Verwertungsgesellschaften keinen eigenen Gewinn anstreben.

WEITERE ANGABEN

Verwaltungskosten

| | Prozent | 2020 | 2019 |
|------------------------|---------|------|------|
| Bruttokostensatz | | 4,34 | 3,23 |
| Verwaltungskostenabzug | | 3,12 | 2,40 |

Der Verwaltungskostenabzug drückt aus, welcher Anteil von den Tarifeinnahmen den Berechtigten zur Deckung der Verwaltungskosten in Abzug gebracht wird; es handelt sich um die verteiltechnische Sichtweise.

Demgegenüber stellt der Bruttokostensatz unter betriebswirtschaftlichen Aspekten und ohne jegliche Verrechnung das Total der Bruttoaufwendungen den gesamten Bruttoerträgen gegenüber.

Langfristige Vereinbarungen

| | TCHF | 2020 | 2019 |
|--|------|--------------|--------------|
| Mietvertrag Objekt Neuengasse 23, Bern | | 1 968 | 2 165 |
| Mietvertrag Objekt Neuengasse 21, Bern | | 11 | 11 |
| Mietvertrag Objekt Rasude 2, Lausanne | | 24 | 24 |
| Total langfristige Vereinbarungen | | 2 003 | 2 200 |

Der Mietvertrag für die Büros in Bern dauert bis zum 31. Dezember 2031 und es sind vierteljährliche Zahlungen in der Höhe von CHF 49 200 fällig. Der Mietvertrag für die Büros in Lausanne dauert bis zum 30. Juni 2021 und es sind jährliche Zahlungen in der Höhe von CHF 47 532 fällig.

Die Jahresrechnung wurde am 5. Februar 2021 vom Vorstand genehmigt. Bis zu diesem Datum traten nach dem Bilanzstichtag keine Ereignisse ein, welche die Aussagefähigkeit der Jahresrechnung wesentlich beeinträchtigen.

Bericht der Revisionsstelle

Bericht der Revisionsstelle

an die Generalversammlung der SUISSIMAGE, Schweizerische Genossenschaft für Urheberrechte an audiovisuellen Werken

Bern

Bericht der Revisionsstelle zur Jahresrechnung

Als Revisionsstelle haben wir die beiliegende Jahresrechnung der SUISSIMAGE, Schweizerische Genossenschaft für Urheberrechte an audiovisuellen Werken, bestehend aus Bilanz, Erfolgsergebnis, Geldflussrechnung und Anhang (Seiten 21 bis 31) für das am 31. Dezember 2020 abgeschlossene Geschäftsjahr geprüft.

Verantwortung des Vorstandes

Der Vorstand ist für die Aufstellung der Jahresrechnung in Übereinstimmung mit den Swiss GAAP FER, den gesetzlichen Vorschriften und den Statuten verantwortlich. Diese Verantwortung beinhaltet die Ausgestaltung, Implementierung und Aufrechterhaltung eines internen Kontrollsystems mit Bezug auf die Aufstellung einer Jahresrechnung, die frei von wesentlichen falschen Angaben als Folge von Verstößen oder Irrtümern ist. Darüber hinaus ist der Vorstand für die Auswahl und die Anwendung sachgemäßer Rechnungslegungsmethoden sowie die Vornahme angemessener Schätzungen verantwortlich.

Verantwortung der Revisionsstelle

Unsere Verantwortung ist es, aufgrund unserer Prüfung ein Prüfungsurteil über die Jahresrechnung abzugeben. Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit dem schweizerischen Gesetz und den Schweizer Prüfungsstandards vorgenommen. Nach diesen Standards haben wir die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass wir hinreichende Sicherheit gewinnen, ob die Jahresrechnung frei von wesentlichen falschen Angaben ist.

Eine Prüfung beinhaltet die Durchführung von Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen für die in der Jahresrechnung enthaltenen Wertansätze und sonstigen Angaben. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Prüfers. Dies schliesst eine Beurteilung der Risiken wesentlicher falscher Angaben in der Jahresrechnung als Folge von Verstößen oder Irrtümern ein. Bei der Beurteilung dieser Risiken berücksichtigt der Prüfer das interne Kontrollsysteem, soweit es für die Aufstellung der Jahresrechnung von Bedeutung ist, um die den Umständen entsprechenden Prüfungshandlungen festzulegen, nicht aber um ein Prüfungsurteil über die Wirksamkeit des internen Kontrollsysteems abzugeben. Die Prüfung umfasst zudem die Beurteilung der Angemessenheit der angewandten Rechnungslegungsmethoden, der Plausibilität der vorgenommenen Schätzungen sowie eine Würdigung der Gesamtdarstellung der Jahresrechnung. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise eine ausreichende und angemessene Grundlage für unser Prüfungsurteil bilden.

Prüfungsurteil

Nach unserer Beurteilung vermittelt die Jahresrechnung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage zum 31. Dezember 2020 sowie dessen Ertragslage und Cashflows für das dann endende Jahr in Übereinstimmung mit den Swiss GAAP FER und entspricht dem schweizerischen Gesetz und den Statuten.

PricewaterhouseCoopers AG, Bahnhofplatz 10, Postfach, 3001 Bern
Telefon: +41 58 792 75 00, Telefax: +41 58 792 75 10, www.pwc.ch

PricewaterhouseCoopers AG ist Mitglied eines globalen Netzwerks von rechtlich selbständigen und voneinander unabhängigen Gesellschaften.

Berichterstattung aufgrund weiterer gesetzlicher Vorschriften

Wir bestätigen, dass wir die gesetzlichen Anforderungen an die Zulassung gemäss Revisionsaufsichtsgesetz (RAG) und die Unabhängigkeit (Art. 906 OR in Verbindung mit Art. 728 OR) erfüllen und keine mit unserer Unabhängigkeit nicht vereinbaren Sachverhalte vorliegen.

In Übereinstimmung mit Art. 906 OR in Verbindung mit Art. 728a Abs. 1 Ziff. 3 OR und dem Schweizer Prüfungsstandard 890 bestätigen wir, dass ein gemäss den Vorgaben des Vorstandes ausgestaltetes internes Kontrollsyste m für die Aufstellung der Jahresrechnung existiert.

Wir empfehlen, die vorliegende Jahresrechnung zu genehmigen.

PricewaterhouseCoopers AG

Johann Sommer
Revisionsexperte
Leitender Revisor

Esther Wegmüller
Revisionsexpertin

Bern, 5. Februar 2021



KONTAKT

Bern

SUSSIMAGE
Neuengasse 23
Postfach
CH-3001 Bern
T +41 31 313 36 36
mail@suissimage.ch

Lausanne

SUSSIMAGE
Rasude 2
CH-1006 Lausanne
T +41 21 323 59 44
lane@suissimage.ch

www.suissimage.ch

IMPRESSUM

Redaktionelle Mitarbeit

Valentin Blank, Corinne Frei, Salome Horber,
Eugenia Huguenin-Elie, Annette Lehmann,
Brigitte Meier

Übersetzung

Line Rollier

Konzept und Gestaltung

moxi ltd. design + communication, Biel

Fotografie

Michal Pechardo

Druck

Druckerei Läderach, Bern

Redaktionsschluss für diesen Geschäftsbericht

war der 5. Februar 2021

© 2021 SUSSIMAGE





SUISSIMAGE

Bern +41 31 313 36 36, Lausanne +41 21 323 59 44
mail@suissimage.ch, www.suissimage.ch

Schweizerische Genossenschaft für Urheberrechte an audiovisuellen Werken
Coopérative suisse pour les droits d'auteurs d'œuvres audiovisuelles
Cooperativa svizzera per i diritti d'autore di opere audiovisive
Cooperativa svizra per ils drets d'autors d'ovras audiovisualas